

Betreuungsrecht

- Prof. Dr. Pardey -

FH Braunschweig/Wolfenbüttel, 2009/ 2010

Der nachstehende Text ist ein **Begleitskript**. Soweit mehr gesucht wird, verweise ich auf Pardey, "Betreuungs- und Unterbringungsrecht", Nomos, 4. Auflage, 2009.

Inhaltsübersicht

1. Einführung
2. Geschichtliches
3. Voraussetzungen einer Betreuung
 - 3.1 Voraussetzungen i.e.
 - 3.2 Erforderlichkeit
 - 3.3 Antrag auf Bestellung eines Betreuers
4. Vorrangige Lösungen / Alternativen
5. Betreuungsstelle
6. Auswahl d. Betreuerin
7. Folgen der Anordnung einer Betreuung
 - 7.1 Auswirkungen auf die rechtl. Handlungsfähigkeit
 - 7.2 Einwilligungsfähigkeit / Geschäftsfähigkeit
8. Tätigkeit d. Betreuerin
9. Einwilligungsvorbehalt
10. Das betreuungsgerichtliche Verfahren
11. Betreuungsgerichtliche Kontrolle d. Betreuerinnen
 - 11.1 Allgemeine Kontrolltätigkeit
 - 11.2 Beschränkung gegenüber engen Verwandten, Ämtern und Vereinen
12. Ärztl Maßnahmen
13. Unterbringungen
 - 13.1 Unterbringungen nach bürgerlichem Recht
 - 13.2. Unterbringungsähnliche Maßnahmen
 - 13.3 Unterbringungen nach öffentlichem Recht (in Nds. PsychKG)
 - 13.4 Unterbringungen durch Bevollmächtigte
 - 13.5 Juristische Aspekte zur Entzugs- und Entwöhnungsbehandlung
14. Vermögenssorge
15. Aufwendungsersatz und Vergütung
16. Aufsichtspflicht und Haftung
17. Abschluss der Betreuung

Anlagen: Merkblatt für Betreuer

Text: Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

1.) Einführung

Ich erbitte zunächst Ihre emotionale Mitwirkung. Versuchen Sie, Ihre rationalen Anteile für einen Augenblick zu begrenzen.

Wenn Sie so weit sind: Lesen Sie bitte nur den folgenden Fall (bis zu dem Querstrich) und versuchen sich in die Rolle des Vaters einzufühlen.

Vaters Prinzessin

Stellen Sie sich einen allein erziehenden Mann vor, der sich verantwortlich intensiv um seine Tochter kümmert. Sie ist "seine Prinzessin". Er fördert sie in allen Belangen, kann auch akzeptieren, dass sie älter wird, eigene Wünsche hat und umsetzt.

Nehmen Sie an, die Tochter, jetzt 17 Jahre alt, hat gestern einen Unfall erlitten. Sie ist nach ambulanter Untersuchung aus dem Krankenhaus nach Hause entlassen worden, hat Schmerzen, wirkt verwirrt.

Heute steht ein fremder Mensch (ein Amtsrichter) vor der Tür und erklärt dem Vater, er wolle sehen, wie es der Tochter geht, etwa notwendige Hilfe veranlassen. Der Vater schickt ihn empört weg und erklärt, wenn Hilfe notwendig werde, werde er sie beschaffen. Er kenne seine und die Rechte seiner Tochter.

Der Fremde kommt am nächsten Tag, dem Geburtstag der Tochter, wieder. Die Tochter ist jetzt 18 Jahre alt.

Wie wird der Vater reagieren? Anders?

Abwandlung:

Stellen Sie sich vor, es handelt sich um Ihre Tochter. Sie ist an ihrem Geburtstag wieder in das Krankenhaus gekommen. Die Ärzte benötigen eine Entscheidung zu dem weiteren Behandlungsverlauf, verweisen auf erhebliche Komplikationen, wenn nicht sofort gehandelt werde. Die Behandlung ist aber auch nicht ohne Risiko. Ihre Tochter wirkt unentschlossen.

Welche der folg. Lösungsmöglichkeiten halten Sie **spontan** für richtig:

- Die Ärzte sollen entscheiden und das Notwendige veranlassen.
 - Die Ärzte sollen mit Ihnen sprechen und Sie um die Klärung und nötigenfalls Entscheidung bitten.
 - Die Ärzte sollen mit Ihrer Tochter sprechen. Ihre Tochter soll und muss die Entscheidung treffen.
-

Mir geht es schlecht

Nehmen Sie an, **Sie** selbst sind schwer erkrankt, dadurch zutiefst betroffen, verunsichert und wissen nicht, wie sie sich weiter verhalten sollen. Sie liegen im Krankenhaus.

Die Ärzte benötigen eine sofortige Entscheidung zu dem weiteren Behandlungsverlauf. Sie sind unentschlossen.

Welche der folg. Lösungsmöglichkeiten halten Sie **spontan** für richtig:

- Die Ärzte sollen entscheiden und das Notwendige veranlassen.
- Die Ärzte sollen mit Ihnen sprechen und Sie um die Klärung und nötigenfalls Entscheidung bitten.
- Die Ärzte sollen mit Ihrer Tochter sprechen und die Entscheidung ihr überlassen.

Es ist etwas anderes, ob man "helfen will" oder "Hilfe ertragen" muss.

Die Schwestern

Ein 85 Jahre alter Mann lebt alleine in seiner Wohnung. Es geht ihm nicht gut. Er ist in letzter Zeit immer wieder im Krankenhaus gewesen.

Eine seiner Töchter steht aufgeregt im Amtsgericht und erklärt, es geht Vater wieder ganz schlecht. Er versteht nicht, dass er dringend umfassende ärztliche Hilfe benötigt. Der Hausarzt hat eine Einweisung in das Krankenhaus geschrieben. Die Krankenwagenfahrer sind wieder weg gefahren, weil Vater nicht einsteigen wollte. Bitte helfen sie mir. Wenn er nicht sofort in das Krankenhaus kommt, stirbt er. Sie können ihn doch nicht sterben lassen.

Die Richterin hat angefangen zu telefonieren. Während sie noch bei den Klärungsversuchen ist, kommt die andere Tochter und sagt: Ich habe gehört, Sie wollen dabei helfen, Vater in das Krankenhaus abzuschleppen. Das darf nicht geschehen. Wenn er wieder dahin muss, wird er sterben. Beim letzten Mal haben die ihn völlig herunter kommen lassen. Wir hatten ihn gerade wieder so weit, dass die Geschwüre wieder zu waren. Noch einen Krankenhausaufenthalt überlebt er nicht.

Die Richterin fährt mit der zweiten Tochter zu dem alten Herren. Der pflichtet dieser Tochter bei.

Die andere kommt dazu, bleibt, während die Schwester erleichtert in dem Bewusstsein zur Arbeit fährt, dem Vater werde das Krankenhaus erspart bleiben.

Die Richterin will auch das Haus verlassen, wird noch einmal zurück gerufen. Der Mann stimmt jetzt seiner verbliebenen Tochter zu. Das was der Arzt gesagt habe, müsse wohl sein.

Als der Krankenwagen erneut kommt, weigert er sich wieder einzusteigen.

Wie man sich auch wendet, spätestens hier hilft "Vorverständnis" allein nicht mehr, erfolgt die Berufung auf das vermeintlich eigene gute Recht.

Grundlagen rechtlicher Hilfe durch Betreuung

Jeder lebt im Alltag mit vielen Rechtsfragen, ohne sich in der Regel damit zu auseinandersetzen, geht von einem laienhaft geprägten Vorverständnis aus und erwartet, dass in den wenigen Fällen, in denen er gezwungen ist, sich mit Rechtsfragen auseinanderzusetzen, das Recht seine Position verstärkt, sie bestätigt. Recht wird dann in seiner subjektiv dienenden Funktion betont, sonst insbesondere im nichtjuristischen Berufsalltag eher als lästiges Begleitwerk empfunden.

Beides blockiert wesentliche Aspekte. Wenn rechtliche Regeln fruchtbar eingesetzt werden sollen, wird es nötig sein, ihre Grundsystematik aufzunehmen. Sie dienen auch als Ordnungsrahmen, der gezielt genutzt werden kann. **Betreuungsrecht** enthält Regelungsangebote, ohne die man in manchen Lebensbereichen nicht einmal grundlegende Lebenssicherungen vornehmen kann. Die Defizite sind anderweitig begründet oder werden vorgefunden. Betreuungsrecht schafft sie nicht und definiert sie nicht, knüpft daran an. Rechtliche Betreuung enthält ein Lösungsangebot.

- *Die Eltern eines schwer geistig Behinderten werden bei Eintritt der Volljährigkeit erleben, dass sie ohne einen zusätzlichen (Betreuungs-) Ausweis nichts mehr gestalten können.*
- *Die 50jährige Tochter wird feststellen, dass Ärzte ihr die Auskunft über die Krankheit der hilflosen Mutter verweigern, solange sie nicht einen solchen Ausweis beibringen kann.*

Beides hat nichts mit dem Inhalt des Betreuungsrechts zu tun, ergibt sich aus ganz anderen tatsächlichen und Regelungszusammenhängen.

Wie man mit dem Angebot des gegenwärtigen wie eines zukünftigen Betreuungsrechtes umgeht, hängt nicht nur von der jeweiligen Rolle, Betroffenheit, Einbindung, sondern auch von dem jeweils gerade verfolgten Ziel ab. Der Blickwinkel auf das bestehende System wird unterschiedlich sein. Es ist etwas anderes,

- ob eine Ärztin kurzfristig eine Lösung zur Freimachung des Krankenhausbettes für nötig hält, weil die Krankenkasse nicht mehr zahlt oder
- ob ein Angehöriger etwas für seine Mutter erreichen will oder im Gegenteil erlebt, dass seine Mutter ihn "manipulieren" will,
- ob eine Sozialpädagogin Dinge bewegen will, z.B. Schaffung einer Wohnmöglichkeit im betreuten Wohnen mit Finanzierungssicherung, die ohne rechtliche Betreuung nicht nachhaltig veränderbar erscheinen.

Diese Unterschiede müssen in jeder Auseinandersetzung zum Betreuungsrecht beachtet werden, wenn mehr erstrebt wird als leer laufende Rechtfertigungen.

2.) Geschichtliches

Betreuung bietet rechtliche Hilfe für Erwachsene an. Das Bedürfnis nach derartigen Hilfen ist alt. Praktisch jede zivilisierte Gesellschaft hatte und hat für geistig Behinderte, psychisch Kranke und Altersdemente Sonderregelungen, Regelungen die verhindern sollen, dass die Betroffenen ausgenutzt werden. Die Ausgestaltung hängt dabei je von dem herrschenden Personen- und Gesellschaftsbild ab. In Deutschland folgt aus diesem historisch vorgegebenen Verständnis eine Zuordnung zum Privatrecht und dort zum Familienrecht.

Unser Familienrecht ist vor über 100 Jahren mit dem BGB kodifiziert, seitdem aber wiederholt grundlegend geändert worden. Die Einbindung in das ehrwürdige BGB darf nicht darüber täuschen, dass das gegenwärtige Familienrecht erst in den letzten Jahren geschaffen worden ist. Das Ehe-, Ehescheidungs- und Ehefolgenrecht ist seit 1977, das sonstige FamR auch danach noch mehrfach grundlegend verändert und modernisiert worden.

Das Recht der rechtlichen Hilfen für Behinderte, Altersdemente usw. war zunächst noch sehr überkommenen -im Kern patriarchalischen- Ideen verhaftet. Das Betreuungsrecht ist

grundsätzlich seit dem 1.1.1992 in Kraft. Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft für Volljährige sind abgeschafft worden, um das überkommene Herrschaftsmodell durch ein partnerschaftlich angelegtes Hilfesystem zu ersetzen. Die nach altem Recht jedenfalls bei den Betroffenen subjektiv im Vordergrund stehenden Zwangsmechanismen sollten aufgebrochen werden.

Das alte Recht war an der Gleichstellung betreuter Volljähriger mit Minderjährigen ausgerichtet. Inhaltlich und terminologisch wurden diese Vormundschaften gleich verstanden. Davon hat sich das Betreuungsrecht vom Anspruch her gelöst, wenn auch § 1908 i BGB zeigt, dass das nur teilweise gelungen ist.

Das Betreuungsrecht ist in der politischen Atmosphäre der späten 80er entstanden und altenorientiert strukturiert worden. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass das Gesetz für die anderen Gruppen der Betroffenen nicht ohne weiteres "passt". So sind die unterbringungsrechtlichen Regelungen in § 1906 BGB nicht ohne weiteres für das Auffangen der mit dem Zusammenleben in Behinderteneinrichtungen auftretenden Probleme geeignet.

Das Betreuungsrecht ist im Anschluss an die Bewegung, die zu der Psychiatrie Enquete (1975) führte, als Idee zunächst von Psychiatern entwickelt worden. Auch der erste grundlegende Forschungsauftrag ist von Medizinern bearbeitet worden. Im Zentrum stand am Ende die Aussage, es gelte zukünftig in besonderer Weise jeden Rest von Selbstbestimmung der Patienten zu akzeptieren. Zur Umsetzung in Gesetzesvorschläge wurde eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Politik sah sich in derselben Phase der Erstarkung der "Grauen Panther" ausgesetzt, wollte jeden Anschein von "Übergriffen" vermeiden. Das hat mit ausgelöst, dass im Betreuungsrecht in Kenntnis der verfassungsrechtlichen Ausgangsproblematik außerhalb der Unterbringung kaum Normen zu finden sind, die Zugriffe oder aufgedrängte Hilfe ausdrücklich thematisieren. Der Gesetzgeber hat sich mit von der ärztlichen Sicht der 70 er Jahre leiten lassen, dass es kaum Anlass gebe, so etwas zu tun. Man glaubte seinerzeit im medizinischen Bereich, es seien keine ergänzenden Grundlagen nötig.

Diese zunächst sehr betonte zuwendende Seite von Betreuung ist im Alltag schnell an Grenzen gestoßen. Der Gesetzgeber hat sich später zum Eingriffscharakter bekannt, ohne das allerdings konsequent zu Ende zu führen. Mit dem 2. BtÄndG ist § 1896 Abs. 1 a BGB eingefügt worden, wonach "gegen den freien Willen des Volljährigen" ein Betreuer nicht bestellt werden darf. Der Versuch ergänzende Bestimmungen zB zu Zwangsbehandlungen aufzunehmen, ist gescheitert.

Mit der Änderung **zum 1.7.2005 ist durch das 2. BtÄndG eine recht strikte Pauschalierung** bei den Engellen für Berufsbetreuungen eingeführt worden. Die Erwartungen, daraus werde sich eine deutliche Einsparung ergeben, haben sich nicht erfüllt, die Kosten sind weiter gestiegen.

Das zum **1.9.2009** in Kraft getretene FamFG (Art 1. des FGG-RG) hat die Verfahrensstruktur erheblich verändert. Es gibt kein Vormundschaftsgericht mehr. Für Betreuungen ist nunmehr ein "Betreuungsgericht" (Abteilung des Amtsgerichts) zuständig.

Das ebenfalls zum 1.9.2009 in Kraft getretene **3. BtÄndG** hat einige vertretungsrechtliche Aspekte der sog. Patientenverfügungen geregelt. Inhaltlich hat sich dabei im Verhältnis zu den letzten Jahren wenig geändert. Die anders lautenden Veröffentlichungen in den Medien haben keinen nachvollziehbaren Bezug zu dem Gesetz. Neu ist insoweit nur, dass der Begriff "Patientenverfügung" erstmals im BGB genannt wird. Die

Voraussetzungen einer derartigen Verfügung sind nicht geregelt worden, nur Fragen der Umsetzung einer wirksamen Verfügung.

3.) Voraussetzungen einer Betreuung

Für eine Volljährige (Person ab 18 Jahre; § 2 BGB) kann eine Betreuung eingerichtet werden, wenn dies erforderlich erscheint, weil sie auf Grund einer der in § 1896 BGB genannten Beeinträchtigungen außerstande ist, ihre eigenen Angelegenheiten zureichend wahrzunehmen, sie hilfsbedürftig i.S.d BGB ist, rechtlicher Vertretung bedarf (§ 1897 I 1 BGB).

Das Ziel einer Betreuung ist die Begründung von Vertretungskompetenz (vgl. § 1902 BGB), die natürlich mit einer tatsächlichen "Betreuung" im Innenverhältnis einhergeht.

Bei Laien führt der Begriff "Betreuung" oft zu Mißverständnissen. Betreuung verschafft grundsätzlich keine Dienstleistung, sondern eine/n Vertretungsberechtigte/n. Allein tatsächliche Betreuungsdefizite sollen dadurch nicht aufgearbeitet werden.

Versorgung mit Lebensmitteln, Essen, Vermüllungsprobleme etc. sind nur dann über eine Betreuung "lösbar", wenn es darum geht, durch Entscheidung, nötigenfalls auch gegen den Willen des Betroffenen, diese Fragen zu regeln, Vereinbarungen im Namen des Betroffenen zu schließen, z.B. Pflegedienste etc. zu organisieren. Die Abwicklung (das Putzen etc.) ist nicht Sache der Betreuerin.

Daneben ist die Anordnung einer Betreuung auch dann möglich, wenn es darum geht, eine/n Bevollmächtigte/n zu kontrollieren, ggf. auch die Vollmacht zu widerrufen.

Insgesamt gibt es im Bundesgebiet für ca. **1,3 Mio Menschen Betreuungen** (1992 waren es ca. 450.000), wobei vieles dafür spricht, dass ein erhebliches "Reservoir" an Betroffenen vorhanden ist. Es wird z.B. behauptet, es gebe in Deutschland ca. 6 Mio. nicht einwilligungsfähige Menschen, für die grundsätzlich eine Betreuung geboten sei. Die Betreudichte (Betreute pro 1.000 Einwohner) schwankt in den einzelnen Bundesländern zwischen 6,1 (Baden-Württemberg) und 12,9 (Berlin).

3.1 Voraussetzungen i.e.

Eine Betreuung ist möglich bei

- - psychischen Erkrankungen od.
- - geistigen Behinderungen od.
- - seelischen Behinderungen od.
- (nur) körperlichen Behinderungen.

Als "psychische Krankheiten" werden erfaßt:

Alle nicht körperlich begründbaren seelischen Erkrankungen, auch seelische Störungen, die körperliche Ursachen haben sowie Abhängigkeitserkrankungen (es ist bei den Abhängigkeiten im einzelnen sehr streitig, was als zusätzliches Problem belegt werden muss; Einzelheiten später).

"Geistige Behinderungen" meint:

Durch Geburtsschädigungen wie durch Hirnschädigungen erworbene Intelligenzdefekte.

Unter "seelischen Behinderungen" werden verstanden: Bleibende psychische Beeinträchtigungen, insbes. als Folge psychischer Erkrankungen sowie als Auswirkung des Altersabbaus.

Behinderung allein ist kein Anordnungsgrund. Nicht jede geistig oder seelisch Behinderte benötigt eine Betreuung. Auch ist z.B. die Unfähigkeit zu Lesen und zu Schreiben keine Betreuungsgrund.

Selbst aus der Kombination würde sich noch keine Betreuungsanlaß ergeben. Eine geistig Behinderte, die ihr Leseproblem kennt und in dem Sinne akzeptiert, dass sie sich entsprechende Hilfe sucht, benötigt keine Betreuung, auch nicht für finanzielle Dinge.

Andererseits ist es verfehlt, diese Möglichkeit Hilfe zu suchen / zu gewähren als Allheilmittel zu sehen. Die Hilfe nützt nur dann, wenn damit wirksame Maßnahmen möglich sind. Ein geistig Behinderter, mit unterstellt so starker Behinderung, dass er nach § 104 Nr. 2 BGB geschäftsunfähig ist (kraft Gesetzes, ohne dass irgendwer irgend etwas veranlaßt hätte), kann auch mit Hilfe rechtsgeschäftlich nichts wirksam bewirken. Selbst exzessive Hilfe zB der Eltern nützt nichts, auch wenn er sie akzeptiert.

Eine einwilligungsunfähige geistig Behinderte kann über ärztliche Maßnahmen nicht wirksam entscheiden, nicht einwilligen. Die "Hilfe" der Einrichtungsmitarbeiterinnen und der gute Wille der Ärztin bewirkt nichts. Ohne rechtliche Entscheidungskompetenz geht dann nichts.

Dieses Beispiel macht zugleich deutlich, dass es unsinnig ist, z.B. aus Alten- oder Behinderteneinrichtungen Betreuungen jeweils (erst) dann anzuregen, wenn es Probleme mit dem Geld gibt. Das "Mitspielen" der ÄrztInnen usw., auf das dabei gerne verwiesen wird, hat bei kritischer Betrachtung einen recht manipulativen Charakter.

Betreuung ist als rechtliches Instrument also grundsätzlich nutzbar, wenn:

- 1. ein Behinderungsproblem oder eine psychische Krankheit Bestätigung findet, sich
- 2. daraus eine Beeinträchtigung in der Wahrnehmung eigener Rechte oder Interessen ergibt und ein
- 3. konkretes Ziel aus dem Interessenbereich der Betroffenen beschreibbar ist, das
- 4. ohne die Anordnung nicht wirksam erreichbar erscheint und
- 5. die Betroffene einverstanden ist oder nicht zureichend versteht, worum es geht.

Es gibt wenige Betreuungen, die für Betroffene angeordnet werden, die ausschließlich **körperliche Behinderungen** haben. Solche Betreuungen könne nur auf deren eigenen Antrag eingerichtet werden (§ 1896 Abs. 1 S. 2BGB), es sei denn es kann kein Wille kundgetan werden. Im letzteren Fall wird in der Praxis sich in der Regel die Annahme überdeckend auswirken, das dann auch die mangelnde Beeinträchtigung nicht feststeht, im Zweifel oft auch eine Behinderung gegeben sein wird. So mag es bei einer Schlaganfallpatientin mit Sprachlähmung und fehlender Schreibmöglichkeit aus den Reaktionen naheliegen, dass sie viel versteht, sie damit "nur" körperlich behindert ist. Sicher ist das nicht. Wenn Regelungsbedarf besteht, wird die Praxis (Angehörige, Ärztin, Dienste) sich mit ihrer Ablehnung nicht begnügen, annehmen, dass wohl auch sonstige Defizite bestehen und auf eine Betreuung drängen.

Wenn einmal ein Antrag durch eine ausschließlich Körperbehinderte gestellt werden sollte, wird in der Regel darauf verwiesen, dass es möglich ist, das bestehende Problem durch selbst bestellte Vertretungen (Vollmachten) zu regeln.

3.2. Erforderlichkeit

Dem sogenannten Erforderlichkeitsgrundsatz (§ 1896 Abs. 2 BGB) soll bei der Prüfung der Voraussetzungen einer Betreuung besondere Bedeutung zukommen. Sowohl das "Ob" wie der Umfang (der Aufgabenkreis) und die Eingriffsintensität (z.B. zu dem Umfang eines Einwilligungsvorbehalts), schließlich die zeitliche Dauer sollen daran gemessen und immer auf das Geringstmögliche beschränkt werden, damit Betreuung nicht (wieder) zu einem unbeherrschten Machtinstrument wird.

Diese Eingrenzung ist wie vieles im Betreuungsrecht eine zweiseitige Sache. Eine Begrenzung schützt den Betreuten insoweit, als ihm nichts Fremdes aufgedrängt wird, lässt ihn andererseits in den zweifelhaften Zonen auch leicht allein und damit auch schutzlos. Dazu kommt, dass "Erforderlichkeit" keine wirkliche inhaltliche Aussage zu den Grenzkriterien enthält, mehr offen lässt als es zu regeln.

Die Frage nach dem Inhalt wie den Grenzen der "Erforderlichkeit" (sog. Erforderlichkeitsgrundsatz) ist mit dem geltenden Recht außer in Extremfällen selten eindeutig zu beantworten. Bei der Betonung der Überschreitung dieser Grenzen denken die Beteiligten offenbar zunächst an die klassische Klientel, vorrangig an alte Menschen. In der Praxis werden aufwendige Betreuungen oft für Menschen mit anderen Anpassungs- und Umsetzungsproblemen angeordnet.

Die Rahmenbedingungen haben sich verändert. Auch die neuen Klienten (z.B. sozial isolierte und mehrfach geschädigte Verschuldete, mehrfach geschädigte Abhängige, desorientierte Krankenhauspatienten etc.) sind nach Ansicht in der Regel aller beteiligten Behörden, Einrichtungen etc. betreuungsbedürftig.

Das materielle Betreuungsrecht enthält kaum konkrete Aussagen zu der in Betracht kommenden Klientel. Selbst da, wo man geglaubt hat, Ausgrenzungen vornehmen zu sollen, wie bei Alkoholikern, haben sich Begründungsmuster ergeben, die diese Klientel wieder aufgenommen hat. Suchtstoffabhängige stellen inzwischen einen erheblichen Teil der schwierigsten Betreuten.

3.3 Antrag auf Bestellung eines Betreuers

((Hinweis: Rechtstechnisch ist das meist eine sog. Anregung))

Bitte füllen Sie diesen Antrag gut lesbar aus. Lesen Sie bitte vorher das anliegende Merkblatt. Wenn Sie mehr Platz brauchen, als nachstehend vorgesehen, nehmen Sie bitte zusätzliche Blätter und heften sie an diesen Antrag.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich an das Amtsgericht oder die Betreuungsbehörde wenden.

Schicken Sie den Antrag bitte
an das Amtsgericht – Betreuungsgericht _____ .

(Zuständig ist das Gericht am ständigen Aufenthaltsort d. Betroffenen, dem geholfen werden soll.)

- Personalien d. **Betroffenen:**

- Name und Anschrift, Telefon der **Antragstellerin/des Antragstellers**: Beziehung zu d. Betroffenen:
- (Weitere) **Angehörige** d. Betroffenen (Namen, Anschriften):
- Behandelnder **Arzt** (Name, Anschrift, Telefon):
- Art der **Beeinträchtigung**/ Anlass der Antragstellung (Was ist passiert):
- Was muss geregelt werden:
- Wer kümmert sich bisher um diese Probleme? Auf welcher Grundlage:
- Was kann/wird ohne Anordnung einer Betreuung passieren:
- Haben Sie den Antrag mit d. **zu Betreuenden** besprochen? Ist sie bzw. er einverstanden:
- Ist die/der zu Betreuende mit einer Anhörung in ihrer/seiner üblichen Umgebung einverstanden:
- Gibt es besondere Umstände, die das Gericht berücksichtigen sollte?
- Mit wem sollte das Gericht über Hilfsmöglichkeiten für den/die zu Betreuende reden:
- Wer könnte/sollte die rechtliche Betreuung nach Ihrer Vorstellung übernehmen:

Ort, Datum:

Unterschrift

Merkblatt für einen Antrag auf Betreuung an das Amtsgericht

Der Antrag auf Einrichtung einer Betreuung sollte möglichst Angaben zu folgenden Fragen enthalten:

(Wenn Sie nicht alle Angaben machen können, genügen natürlich auch die Informationen, über die Sie verfügen. Es kann dann aber länger dauern, bis über die Anregung entschieden wird. Das Gericht muss versuchen, die Informationen anderweitig zu erhalten.)

Für wen soll die Betreuung eingerichtet werden: Bitte geben Sie den Namen, Vornamen, gewöhnlichen Aufenthaltsort und den derzeitigen Aufenthalt (z.B. Krankenhaus / Altenheim) an. Soweit er telefonisch erreichbar ist, auch die Telefonnummer. Außerdem bitte das Geburtsdatum und den Geburtsort.

Erbeten ist **Ihr Name**, Ihre Anschrift und die Telefonnummer. Für Rückfragen ist es hilfreich, wenn Sie schnell erreicht werden können. Teilen Sie deshalb bitte mit, wann sie wo / wie am besten erreichbar sind.

Beschreiben Sie bitte die Art Ihrer Beziehung zu der/m zu Betreuenden (sind Sie z.B.: Eltern / Kind / Lebensgefährtin / Nachbarin). Wie lange regeln Sie die Angelegenheiten d. Betroffenen schon?

Das Gericht soll auch Kontakt zu den **Angehörigen** d. Betroffenen suchen, wenn es möglich ist. Deshalb helfen Angaben, wo diese zu finden sind.

Arzt

Das Gericht muss vor der Bestellung eines Betreuers auch einen Arzt beteiligen. Es kann dafür hilfreich sein, den bisher behandelnden Arzt befragen zu können. Falls bereits ärztliche Atteste vorhanden sind: Legen Sie sie bitte mit **vor**.

Woraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Betreuung?

– Welche Krankheit oder Behinderung liegt vor? Grad der Ausprägung?

- Welche Auswirkungen auf die Fähigkeit d. zu Betreuenden, ihre/seine Angelegenheiten selbst zu besorgen sind bisher deutlich geworden?

Welche Aufgabenkreise soll die Betreuung umfassen? z.B.:

Zustimmung zu ärztlichen Maßnahmen

Aufenthaltsregelung

Vermögenssorge

Einwilligungsvorbehalt für die Vermögenssorge

Entgegennehmen und Öffnen der an d. Betreute/n gerichteten Post oder andere. Dann: welche?

Wenn das Problem nicht zu diesen Stichworten passt, beschreiben Sie es bitte mit eigenen Worten. Das ist hilfreicher, als wenn Sie einfach alles nennen.

Wir möchten wissen, wer bisher die anstehenden Dinge tatsächlich erledigt hat. Hat die Person dafür schon etwas in der Hand? Sind Vollmachten vorhanden? Mit welchem Inhalt?

Bitte fügen Sie dann eine Kopie bei.

Warum genügt die Vollmacht nicht? Wer hat sie wo nicht anerkannt?

Welche Befürchtungen bestehen? Ist **besondere** Eile geboten? Warum?

Wenn Sie es nicht besprochen haben: Welche Gründe haben Sie veranlasst, diesen Weg zu gehen?

Falls eine sprachliche Klärung nicht möglich ist: Hat d. Betroffene Schwierigkeiten damit, wenn Fremde in ihren / seinen Privatbereich kommen?

Gibt es zum Beispiel Themen, die für d. Betroffene besonders problematisch sind? Regt sie / er sich leicht auf? Worüber?

Gibt es besondere Vertrauenspersonen d. zu Betreuenden? Wer kümmert sich bisher um eine etwa notwendige Pflege?

Können Sie eine geeignete Betreuerin oder einen geeigneten Betreuer vorschlagen?

Gefragt ist damit nicht, wer die persönlichen und täglichen Dinge erledigen soll. Wir möchten wissen, wer das regeln könnte. Wer soll sich zukünftig darum kümmern, dass alles Notwendige geschieht?

4. Vorrangige Lösungen / Alternativen

Für den Fall der Hilfebedürftigkeit wie eigenen Entscheidungsunfähigkeit kann man durch **Vorsorgevollmacht, eine Betreuungsverfügung oder eine Patientenverfügung** vorsorgen.

Vorsorgeregeln machen nicht in jedem Fall eine Mitwirkung des Gerichts entbehrlich. So kann ein Bevollmächtigter seinen Vollmachtgeber z.B. nicht allein aufgrund der Vollmacht "einsperren" lassen (vgl. insbes. §§ 1906, 1904 BGB).

Wird eine Vollmacht missbraucht oder besteht der Verdacht auf einen Missbrauch oder sonstiger Anlass zur Kontrolle, kann eine Betreuerin mit dem Ziel eingesetzt werden, das Handeln zu prüfen und ggf. auch: die Vollmacht zu widerrufen.

((Einzelheiten in der **Anlage**: Pat.verfügungen etc.))

Exkurs: **Mutmaßliche Einwilligung**:

Für Erwachsene wird immer wieder als vermeintliches Universalhilfsmittel die sog. "**mutmaßliche Einwilligung**" genannt. Wenn ein Erwachsener nicht (mehr) selbst

entscheiden könne und niemand sonst für ihn bereit stehe, um einzuwilligen oder: **”nein”** zu sagen, könne und müsse man auf den mutmaßlichen Willen abstellen, habe dann einen rechtssicheren Weg, mit dem Betroffenen so umzugehen, wie man es für richtig halte. Denn: vernünftigerweise hätte er die Argumente des Handelnden verstanden und würde ihnen folgen, wenn er in der Lage wäre, selbst zu entscheiden. Also liege dieses Handeln in seinem Interesse und sei damit gerechtfertigt.

Wie oft bei solchen vermeintlichen Universallösungen enthält das einen kleinen Kern Zutreffendes und viel Missverstandenes. Der **mutmaßliche Wille** ist als **Rechtfertigungsgrund** anerkannt. Auf ihn kann in dem hier fraglichen Bereich aber nur abgestellt werden, wenn keine ausdrückliche Erklärung erreichbar ist, auch nicht über einen (nötigenfalls erst zu bestellenden) Vertreter. D.h. es muss sich um eine Maßnahme handeln, die in kürzerer Zeit umzusetzen ist, als für die Beschaffung einer eiligen einstweiligen Anordnung benötigt wird.

Und: Es muss immer nach dem konkret zu ermittelnden **individuellen** Weltbild und den **Einstellungen dieses Betroffenen** gehandelt werden.

Wenn man das ernst nimmt, bleiben kaum Anwendungsfälle, weil diese Klärung, wenn man sie denn wirklich betreibt, in der Regel mehr Zeit erfordert, als die Beschaffung einer Vertreterin.

5. Betreuungsstelle

Betreuungsstelle ist die niedersächsische Bezeichnung für die **Betreuungsbehörde!**

Betreuungsstelle ist **keine** Stelle des Gerichts und hat auch nichts mit einem Betreuungsverein zu tun.

Es handelt sich um eine Behörde, die es bei allen größeren Städten und bei allen Landkreisen gibt.

In der Praxis erhalten die Betreuungsgerichte nur einen Teil der Informationen über das Bedürfnis nach der Bestellung einer Betreuung über Private (Verwandte, Nachbarn etc.). Ein größerer Teil beruht auf Mitteilungen von Krankenhäusern, ambulanten und sonstigen stationären Einrichtungen sowie Sozialämtern und Betreuungsstellen.

Betreuungsstelle und Betreuungsverein sind wirklich nicht identisch. Betreuungsstelle ist die Behörde, die <vergleichbar den Aufgaben des Jugendamtes bei Minderjährigen.> die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. Sie betreut nicht jeweils zwangsläufig selbst.

Der **Betreuungsverein ist privater Hilfsverein**, der z.T. auch Querschnittsaufgaben wahrnimmt, aber nie hoheitliche Aufgaben.

§ 8 BtBG schreibt die Unterstützung des Betreuungsgerichts durch die Betreuungsstelle bei der Ermittlung des Sachverhalts vor. Das bedeutet in der Praxis, dass die Gerichte die ihnen zugängliche Unterlagen zusammenstellen und an die Betreuungsstelle zur weiteren tatsächlichen Klärung mit der Bitte um Stellungnahme sowie BetreuerInnenvorschlag weitergeben.

Die Betreuungsstelle hat das Betreuungsgericht nicht nur bei der Auswahl und Gewinnung d. Betreuerin zu unterstützen. Faktisch ist oft eine weitgehende Verlagerung der Sachverhaltsermittlung und der Aufarbeitung personaler Probleme aus dem Bereich des Betreuungsgerichts hinaus in die Betreuungsstelle erfolgt. Daneben ist es Aufgabe

der Betreuungsstelle, die Behördenbetreuer zur Verfügung zu stellen und hilfsweise selbst als Betreuer tätig zu werden.

Die Betreuungsstelle hat nach § 5 BtBG weiter die Pflicht, die Einführung neu bestellter Betreuerinnen in ihren Tätigkeitsbereich zu gewährleisten und Angebote zur Fortbildung d. Betreuerinnen bereitzustellen. Sie soll auch Ansprechpartner für alle bestellten Betreuerinnen sein (§ 4 BtBG).

Seit 1999 hat sie auch die Aufgabe Öffentlichkeitsarbeit zur Werbung für Vorsorgeregelungen durchzuführen. Seit 2005 ist sie befugt Unterschriftsbeglaubigungen zu Vorsorgevollmachten vorzunehmen.

6. Auswahl d. Betreuerin

Es gibt von Gesetzes wegen sechs verschiedene Betreuerinnen;

1. primär soll eine private Betreuerin bestellt werden (ehrenamtlich)
2. oder eine Berufsbetreuerin.
3. Ist das nicht möglich, eine Vereinsbetreuerin,
4. eine Behördenbetreuerin,
5. hilfsweise ein Verein und nur
6. ganz hilfsweise die Behörde selbst.

Daneben benutzt man die Begriffe, d.h. eine Berufsbetreuerin etc. kann ohne Zusatz oder auch mit einem derartigen Zusatz bestellt werden:

- Kontrollbetreuerin ; § 1896 Abs. 3 BGB
- Ergänzungsbetreuerin; im Gesetz nicht geregelt, wird in Verhinderungsfällen bestellt.
- Vertretungsbetreuerin; § 1899 Abs. 4 BGB,
- GegenbetreuerIn; Begriff aus dem MinderjährigenR. übernommen, vgl. § 1792 BGB, rechtl. möglich über § 1899 BGB, der dem Gericht weitgehende Gestaltungsfreiheit läßt,
- (nur) gemeinschaftl. vertretungsberechtigte Betreuerin (§ 1899 Abs. 3 BGB).

Achtung: in einzelnen Bezirken z.T. unterschiedlicher Sprachgebrauch; nicht gesetzlich vorgegeben. Die konkreten Befugnisse ergeben sich jeweils aus der Aufgabenzuweisung im Beschluss, nicht aus dieser (Zusatz-) Bezeichnung.

Für die Auswahl ist vorrangig auf Vorschläge der Betreuten abzustellen (§ 1897 BGB). Die binden aber nur im Rahmen der "Eignung". Vorschläge, Ungeeignete zu bestellen, sind unerheblich.

Primär ist eine ehrenamtliche, dann eine Berufsbetreuerin, hilfsweise eine Vereins- oder Behördenbetreuerin, ganz hilfsweise ein Verein oder eine Behörde zu bestellen.

Welche Funktion eine Betreuerin hat, ist nur dem Bestellungsbeschluß zu entnehmen. Darin steht z.B. auch, ob es sich um eine ehrenamtliche oder eine Bestellung als Berufsbetreuerin handelt.

Eine Berufsbetreuerin darf aus fiskalischen Gründen nur bestellt werden, wenn keine geeignete ehrenamtl. Person zu finden ist. Der Kern der Diskussionsmöglichkeit liegt auch hier bei dem "geeignet".

Bestellte Berufsbetreuerinnen sind verpflichtet, darauf hinzuweisen, wenn sich später andere (ehrenamtl.) Betreuungsmöglichkeiten ergeben (§ 1897 VI n.F. BGB).

Die Betreuerin "Frau Meyer" kann private (ehrenamtliche) oder Berufsbetreuerin, Vereins- oder Behördenbetreuerin sein (auch das müßte in dem Beschluß und dem Ausweis stehen), weil und solange sie als Frau Meyer in der Pflicht ist. Je nach Art ihrer Stellung hat sie aber unterschiedliche Befugnisse (vgl. §§ 1908 i II 2; 1908 e, 1908 g und h BGB). Nur wenn der Verein oder die Behörde bestellt ist, ist sie nicht persönlich verpflichtet, selbst wenn sie in der Behörde zuständig ist.

Eignungsprüfung

Ein wesentlicher Ansatz dafür, ob eine Betreuung hilfreich oder schädlich wird, ist die Auswahl der zu bestellenden Betreuerin. Betreuung an sich bewirkt ja noch nichts. Erst die Zuweisung der Aufgaben an eine konkrete Person oder Institution führt zum Entstehen der Betreuung und von dem Engagement dieser Person, ihren Fähigkeiten, Neigungen, Schwierigkeiten, wird im Verlauf der Betreuung vieles abhängen.

§ 1897 Abs. 1 BGB fordert, dass nur eine "geeignete" Person bestellt wird. Sie soll geeignet für die rechtliche Besorgung der Angelegenheiten sein und für den dabei/dazu erforderlichen persönlichen Umgang. Das besagt letztlich nichts unmittelbar Umsetzbares.

Es werden dann noch Ausschlußgründe genannt, insbesondere für MitarbeiterInnen der Heime und Einrichtungen, z.T. auch für ihre Angehörigen (§ 1897 Abs. 3 BGB). Auf den Umfang dieses Ausschlusses wird noch zurückzukommen sein.

Gesetzliche Vertretungshindernisse allein sind kein Ausschlußgrund. Niemand kann z.B. seinen Angehörigen (als gesetzlicher Vertreter) gegen sich selbst vertreten (§§ 1908 i Abs. 1, 1795 BGB); man kann mit sich selbst z.B. keine Pflegevereinbarung treffen, die Erbaueinandersetzung nicht mit sich selbst ausmachen, das Haus der vertretenen Eltern nicht an sich selbst verkaufen. Wenn solche Probleme zu erwarten sind, muss für diesen Teilbereich nötigenfalls eine ErgänzungsbetreuerIn bestellt werden. Die Betreuung an sich kann die Angehörige aber schon übernehmen (Relativierung nur in § 1897 Abs. 5 a.E BGB).

Dass der **Wunsch des Betroffenen** im Vordergrund steht, versteht sich aus verfassungsrechtlichen wie moralischen und ethischen Gründen. Es wird ihm auch leichter fallen, jemanden zu akzeptieren, den er selbst vorgeschlagen hat. Andererseits ergibt sich daraus natürlich auch eine nahe liegende Fluchtmöglichkeit vor Anforderungen. **Unbequeme, fordernde Betreuer** haben so wenig Chancen "gewählt" zu werden, auch wenn es im besonderer Interesse der Betroffenen liegen kann, in dieser Weise gefordert, selbst in die Pflicht genommen zu werden. Der Gesetzgeber hat insgesamt nur eine Bindungstendenz vorgegeben, stellt es im Anordnungsverfahren aber zur Entscheidung des Gerichts, ob eine zureichende Eignung gegeben oder eine andere Wahl geboten ist.

Das BayObLG hat in seinem Beschluss vom 20.2.2004 ausgeführt, das Gesetz nenne verschiedene Auswahlkriterien. Herausragende Bedeutung habe der Vorschlag des Betreuten und sein objektives (!) Wohl. Geringeres Gewicht habe ein negativer Wunsch des Betreuten und der Verwandtenvorrang. Letztlich gelte es stets sicher zustellen, dass das objektive Wohl des Betreuten geschützt werde. Die Auswahlentscheidung obliege dem "Tatrichter". Es ging dabei um den inzwischen fast klassischen Streit eines Familienangehörigen mit einer "neutralen Betreuerin", die sich zahlreichen Vorwürfen ausgesetzt sah. Das BayObLG hat sowohl den Versuch (manipulierte?) Äußerungen des Betreuten zu benutzen wie die Berufung auf die Angehörigeneigenschaft als nachrangig zurück gewiesen, da die Interessen des Betreuten nach den äußeren Umständen mit dem bisherigen Verlauf gewahrt schienen.

Die Rspr. hat zudem immer wieder betont, dass eigene gegenläufige Interessen, die sich z.B. auch aus eigenen Kostenverantwortungen ergeben können, Grund sein können, Kandidanten zurück zu weisen.

7. Folgen der Anordnung einer Betreuung

Die Betreuung wird durch einen gerichtlichen Beschluß angeordnet (§ 69 FGG). Das Gesetz schreibt im einzelnen vor, was alles in den Beschluß aufzunehmen ist, § 69 FGG.

7.1 Auswirkungen auf die rechtl. Handlungsfähigkeit

Die angeordnete Betreuung soll primär als Hilfe verstanden werden. D. Betreuerin, d. mit d. Bestellung ges. Vertreter d. Betreuten wird (§ 1902 BGB), hat (im rechtsgeschäftlichen Bereich) Entscheidungsbefugnis grdstz. nur neben der Betreuten Mit der Anordnung der Betreuung verliert die Betreute nicht ohne weiteres die eigene Eigenentscheidungsmöglichkeit.

Die Betreute ist lediglich dann nicht rechtsgeschäftl. handlungsfähig, wenn er geschäftsunfähig ist (vgl. § 104 BGB). Diese Frage wird aber nicht durch die Anordnung einer Betreuung oder in deren Zuge geklärt.

7.2 Einwilligungsfähigkeit / Geschäftsfähigkeit

§ 104 BGB:

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat;
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist

Die **Einwilligungsfähigkeit** wird dagegen im Gesetz vorausgesetzt (vgl. z.B. §§ 1904, 1905 BGB), nicht thematisiert.

Im Bereich persönlicher Maßnahmen (insbes. Zustimmung zu ärztlichen Maßnahmen und Unterbringungen; Einzelheiten z.T. äußerst str.) kommt es jedenfalls nicht auf die Geschäftsfähigkeit, sondern die sog. Einwilligungsfähigkeit an. Ist d. Betreute einwilligungsfähig, hat nur sie/er das Entscheidungsrecht (Einwilligungsvorbehalt möglich ; § 1903 BGB). Ist sie/er entscheidungsunfähig, hat allein d. Betreuerin die Entscheidungskompetenz. Dabei ist die Fähigkeit "ja" oder "nein" sagen zu können, nicht identisch mit der Einsichtsfähigkeit, wie § 1905 BGB zeigt.

Ist der Betreute nicht einwilligungsfähig (oder nicht ansprechbar), entscheidet nach außen nur d. Betreuerin.

Die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes führt dazu, dass Betreute für rechtlich wirksame Handlungen, die sie nach obiger Aufstellung allein wahrnehmen könnten, "entrechtet" werden, einem beschränkt Geschäftsfähigen gleichgestellt werden. Wenn sie ohnehin "natürlich" rechtlich handlungsunfähig waren (geschäftsunfähig oder einwilligungsunfähig), erhalten sie durch den Einwilligungsvorbehalt nicht mehr Rechte, bleiben vielmehr rechtlich handlungsunfähig; Zustimmungen können insoweit "ins Leere" gehen oder umzudeuten sein (Eigenvornahme d. Betreuerin: problematisch; z.T. streitig.)

8. Tätigkeit d. Betreuerin

Die Betreuerin hat die (rechtlichen) Angelegenheiten d. Betreuten so zu regeln, wie es deren/dessen Wohl erfordert. Was darunter zu verstehen ist, weiß niemand so genau. Wichtig erscheint, die Autonomie d. Betreuten im Rahmen der Möglichkeiten zu stärken und zu fördern (ggf. auch § 1901 III BGB).- Die Befugnisse d. bestellten Betreuerin richten sich nach den zugewiesenen Aufgabenkreisen.

Im **Innenverhältnis** ist die Betreuerin zwar gehalten, sich an den Wünschen der Betroffenen (§1901 BGB) auszurichten. Im **Außenverhältnis** wird die Vertretungsbefugnis der Betreuerin aber nicht durch diese Wünsche begrenzt, sondern ist nach § 1902 BGB eigenverantwortlich zugewiesen, eingegrenzt nur durch die gesetzlich geregelten Beschränkungen (wie z.B. durch §§ 1908i i.V.m. §§ 1795 sowie 1807 ff. und 1821 ff. BGB).

Es ist falsch, wenn -nicht nur von Laien- immer wieder behauptet wird, in der Betreuung sei (stets) das zu tun, was die Betreute wolle und auch Forderungen an das Heim, das Gericht etc. damit begründet werde, die betroffenen wolle dies oder jenes (gerne "verstärkt" mit einem Schreiben, das man sich hat unterzeichnen lassen. Dass diese Behauptungen so unhaltbar ist, erschließt sich insbes. im Bereich psych. Krankheiten. Wenn dort der jeweilige (Stunden-, Tages-, etc.) Wille der zu Behandelnden der einzig zählende Maßstab wäre, wären betreuungsrechtliche Maßnahmen sinnlos. Noch deutlicher mag der Blick auf das Unterbringungsrecht zeigen, dass es dabei nicht auf die Zustimmung der Unterzubringenden ankommt.

Deshalb: Die Wünsche der zu Betreuenden und der Betreuten sind wichtig. Sie sind stets zu berücksichtigen, aber nicht alleiniger Maßstab.

Die Rechte und Pflichten der Betreuerin richten sich nach dem und sind begrenzt durch den/die zugewiesenen Aufgabenkreis/e. Wenn eine Maßnahme ansteht, ist vorrangig mit zu prüfen, ob der Aufgabenkreis sie enthält. Wenn das nicht der Fall ist, handelt man als Vertreter ohne Vertretungsmacht (mit umfassendem Haftungsrisiko)!

Aufgabenkreise

Die Rechte und Pflichten d. Betreuerin richten sich nach dem und sind begrenzt durch den/die zugewiesenen Aufgabenkreis/e. Die wichtigsten sind :

- **Aufenthaltsregelung** (oder -bestimmungsrecht)
- **Wohnungsangelegenheiten**
- **Gesundheitsfürsorge** (ggf. mit: Zustimmung zu ärztlichem Maßnahmen)

- **Vermögenssorge**
- **Bevollmächtigtenkontrolle** (vgl. § 1896 Abs. 3 BGB)
- **Post** ("Alle" enthält nicht die Befugnis zum Anhalten und Öffnen der Post !)
- **Sterilisation** (zwingend gesonderte Betreuerin)
- **alle Angelegenheiten** (wenig praktische Relevanz; führt zum Verlust des Wahlrechts).

Die Betreuerin hat Kompetenzen allein im bestellten Rahmen. Die Pflichten zur Beobachtung gehen weiter (das ist übrigens eine Chance für zukünftige Entgelt Diskussionen). Sie/er muss auch beobachten, ob Veränderungen angezeigt sind, sich entsprechend informieren und hat eine Berichtspflicht gegenüber dem Gericht (§ 1901 IV BGB, der sicher nicht nur im Sinn einer Berichtspflicht über Zufallsfunde verstanden werden kann). Wenn diese verletzt wird, aus der Verzögerung Nachteile für d. Betreute/n entstehen, kann wieder die Haftungsfrage aufzuwerfen sein.

9. Einwilligungsvorbehalt

Die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts setzt das Bestehen einer erheblichen Gefahr voraus (§ 1903 BGB), etwa durch "unvernünftige" Willenserklärungen (die Existenz dieser Voraussetzung zeigt, dass "Unvernunft" noch keinen Schluß auf Geschäftsunfähigkeit zuläßt).

Gefahren für Dritte rechtfertigen einen Einwilligungsvorbehalt nicht. Er kann nur angeordnet werden, wenn d. Betreute aufgrund einer psychischen Erkrankung seinen/ihren Willen nicht frei bestimmen kann, da der Staat von Verfassungs wegen gehindert ist, auf diesem Wege eine Besserungsmaßnahme aufzudrängen oder d. Betreuten zu hindern, sich selbst zu schädigen (die Einzelheiten zu diesem "Recht auf Krankheit oder Recht auf Verwirrtheit" sind außerordentlich str.).

Die Regelung hat auch den Zweck, massive Störungen in der Führung der Betreuung durch konkurrierendes Handeln der Betreuten, mit dem sie sich selbst Schaden zufügt, zu vermeiden.

Lediglich für Eheschließungen und Verfügungen von Todes wegen (z.B. Testamente) ist die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes nicht möglich (§ 1903 Abs. 2 BGB), allerdings kann die natürliche Geschäftsunfähigkeit (§ 104 Nr. 2 BGB) einer Eheschließung bzw. einer Testamentserrichtung entgegenstehen. Auch das prüft und entscheidet aber nicht das Betreuungsgericht oder d. Betreuerin, sondern die jeweils angerufene Stelle, z.B. d. Standesbeamte.

Ein Einwilligungsvorbehalt bewirkt, dass der Betreute zur Rechtswirksamkeit einer Willenserklärung, die in den Aufgabenkreis des Betreuers fällt, dessen Einwilligung bedarf. Dies entspricht der beschränkten Geschäftsfähigkeit (§§ 108 bis 113 BGB).

In den Anfangsphasen der betreuungsrechtlichen Praxis wurde vorgeschlagen, die für Zwangsmaßnahmen verbleibenden "Lücken" dadurch zu überbrücken, dass für die betroffenen personenbezogenen Bereiche ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden könne. Schließlich wolle § 1903 BGB auch Gefahren für die Person des Betroffenen auffangen.

Das verkennt gleich mehrere grundlegende Probleme. Zum einen wäre dadurch allenfalls das Entscheidungs-, nicht das Umsetzungsproblem gelöst, für das die Grundlagen fehlen

können. Zum anderen: § 1903 BGB bezieht sich nur auf Willenserklärungen, nicht auf geschäftsähnliche Handlungen. Und: § 1903 BGB führt zu einer beschränkten Geschäftsfähigkeit.

Eine beschränkte Einwilligungsfähigkeit gibt es nicht (auch nicht bei Kindern!). Schließlich: § 1906 BGB wäre in sich ohne Sinn, wenn der Ansatz aus § 1903 BGB anders zu werten wäre. Wie oben dargestellt: Das Zwangsproblem tritt erst jenseits der Entscheidung auf, ist mit ihr nicht zu lösen, sondern Folgeproblem.

Die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes für Aufenthaltsbestimmung bezieht sich nur auf die dazu anfallenden **Entscheidungen**, z.B. bezgl. eines Heimvertrages, enthält keine "Generalklausel" für **Handlungen** jeder Art gegen den Willen des Betroffenen.

10. Das betreuungsgerichtliche Verfahren

Die Tätigkeit des Gerichtes für Betreuungssachen gehört wie die des Nachlaßgerichts, Grundbuchamtes, Registergerichts u.a. mehr zum Bereich der sogenannten **freiwilligen Gerichtsbarkeit**. Sie wird im allgemeinen aber ebenfalls von den ordentlichen Gerichten erledigt (Ausnahme OLG-Bezirk Stuttgart, dort sind Notare zuständig; anderes Notarsystem).

Es handelt sich um eine besondere Verfahrensart im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Zu der freiwilligen Gerichtsbarkeit (i.w.S.) gehört aber auch die Tätigkeit der (aller) Notare, die als staatl. Hoheitsträger legitimiert, z.T. auch eingebunden sind.

Das **Verfahrensrecht** war ursprünglich im FGG geregelt.¹ Nach Vorarbeiten ab 2006 ist nunmehr eine neue Grundlage geschaffen. Am 19.9.2008 hat das FGG-Reformgesetz den Bundesrat passiert, es ist seit 1.9.2009 in Kraft.²

Es handelt sich um ein umfangreiches Artikelgesetz. In Art. 1 ist das neue **Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)** geregelt.³

Mit dem FamFG sind Regelungen geschaffen, die besser als das alte FGG in die sonstige Verfahrensordnungen eingebunden sind, in sich auch besser lesbar sind.

Buch 1 des FamFG enthält allgemeine Regelungen, die z.B. für Familiensachen ebenso relevant sind, wie für Betreuungs- und Unterbringungssachen.

Buch 2 normiert den Hauptteil des Regelwerkes, ändert die Grundlagen der Arbeit des Familiengerichts, das inhaltlich in größerem Umfang für alle Familien betreffenden Sachen zuständig wird (großes Familiengericht), enthält zugleich eine **Auflösung des Betreuungsgerichts**, so dass jetzt letztlich das **Familiengericht** und das **Betreuungsgericht**, beides Abteilungen der Amtsgerichte, nebeneinander stehen.

Im **Buch 3** sind in §§ 271 ff. FamFG zunächst die nunmehr legal definierten **Betreuungssachen** geregelt. Sie sind sprachlich und inhaltlich stärker als bisher von den Unterbringungssachen (§§ 312 ff. FamFG) abgegrenzt.

Als **Unterbringungssachen** bezeichnet das FamFG Sicherungsmaßnahmen nach § 1906 BGB neben den freiheitsentziehenden Maßnahmen für Volljährige nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker. Die im FGG noch zugleich genannten und geregelten Schutzmaßnahmen für Minderjährige (§ 1631 b BGB und nach

¹ Zur Notwendigkeit der FGG Reform Borth in FamRZ 2007, 1925 ff.

² Bundesrats-Drucks. 617/08

³ Nach den Übergangsregelungen in Art. 111 des FGG-RG sollen für alle bei Inkrafttreten laufenden bzw. bereits beantragten Verfahren die alten Vorschriften weiter gelten. Das bedeutet, dass beide Regelungssysteme noch länger nebeneinander gelten.

Landesrecht) sind jetzt im Zusammenhang familiengerichtlicher Entscheidungen normiert (bei den dort neu definierten Kindschaftssachen), bewusst aus dem Kontext §§ 312 ff FamFG genommen worden.

In **Buch 7** ist das **Verfahren in (sonstigen) bundesrechtlichen Freiheitsentziehungssachen** neu geregelt.

Für Betreuungssachen enthält die Neuregelung zunächst die lange überfällige **Abschaffung des Vormundschaftsgerichts** (für Erwachsene), nennt das Gericht nun endlich auch von Gesetzes wegen „**Betreuungsgericht**“.

Das Vormundschaftsgericht entfällt insgesamt. Pflegschaften für Erwachsene werden nun als sog. **betreuungsrechtliche Zuweisungssachen** bearbeitet, die Angelegenheiten für Minderjährige in dem neuen „großen“ Familiengericht.⁴

Zum Verfahren ergeben sich im Detail zahlreiche neue Aspekte. Die größte praktische Auswirkung wird die Abschaffung der unbefristeten Beschwerde haben. Zukünftig sind grundsätzlich **alle Rechtsmittel befristet**. Unberührt bleibt daneben in der Regel die Abänderungsmöglichkeit bei veränderten Umständen.

Die Zuständigkeit richtet sich in der Regel nach dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts (nicht identisch mit Meldesitz); anders z.T. im Unterbringungsrecht. Wenn eine Betreuungssache bereits läuft, ist das damit befasste Gericht zuständig, nicht jeweils das des etwa geänderten Aufenthaltes.

Bei Zuständigkeitsveränderungen ist eine Abgabe denkbar.

Die Verfahren sind typischerweise nicht auf Streitentscheidung ausgelegt. Es handelt sich vorwiegend um Rechtsfürsorge, Vorsorge, Sicherung, Registrierung, wenn auch auf der Hand liegt, dass heftige Auseinandersetzungen denkbar erscheinen. Sie werden aber dort i.d.R. nicht mit Rechtskraftwirkung entschieden.

Soweit im Umfeld von Betreuungen eher alltagssprachlich ein "Antrag" angesprochen ist, handelt es sich oft, insbes. bei der Erstanordnung (§ 1896 BGB) nur um eine sog. "Anregung". Eine Betreuung wird auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen angeordnet. Andere, auch Verwandte, haben kein formelles Antragsrecht. Es ist wichtig, sich diese Aufteilung zu vergegenwärtigen, auch um die Verantwortung des Gerichts und der Betreuungsstelle richtig zu verstehen.

Während im Zivilprozeß i.d.R. mündlich und stark formal orientiert verhandelt wird, wird das Verfahren hier i.d.R. mit weniger formalisierten Maßnahmen gefördert.

Es gibt aber auch mündliche Anhörungen. Die sind im Betreuungsverfahren ausdrücklich vorgeschrieben und insoweit nicht auf Geschäftsfähige beschränkt.

Das Verfahren ist **nichtöffentlich** (meist nur beteiligtenöffentlich)!

Betreuungsentscheidungen sind jeweils zu befristen. Der Ablauf bedeutet aber nicht immer, dass damit "alles erledigt" ist. Es ist dann vielmehr in der Regel nur zu prüfen, ob eine Aufhebung möglich, sonst eine Verlängerung oder Änderung geboten ist.

⁴ Das meint: das in größerem Umfang bzw. jetzt umfassend zuständigen Familiengericht.

Bitte aber den genauen Wortlaut der Befristung beachten. wenn es heißt: "endet", ist es damit auch zu Ende, besteht am nächsten Tag keine Regelung mehr. Anders, wenn wie oft nur eine Überprüfungsankündigung erfolgt.

Einstweilige Anordnungen:

Wenn ein Vorgang wirklich dringlich ist, kann eine Betreuungsentscheidung von dem Erstkontakt bis zur Verpflichtung in weniger als 1 Stunde durchgeführt werden. Man muss dazu nur die richtigen Wege finden, es auch wollen und darf das nicht mißbrauchen.

Es gibt nicht nur Betreuerinnen bei denen ist immer alles eilig, wenn sie sich melden. Der Erfolg wird i.d.R. nach kurzer Zeit sein, dass alles seinen "geregelten Gang" nimmt.

"Schlechte Planung von Ihnen begründet nicht notwendig einen Notfall".

Da die Abwicklung eines Betreuungsverfahrens in der Regel erhebliche Zeit in Anspruch nehmen wird (bis zu 3 Monate und mehr), gibt es die Möglichkeit einstweiliger Anordnungen. Insoweit kann z.B. schon ohne Sachverständigengutachten eine vorläufiger Betreuerin bestellt werden.

Ansprechpartner im Gericht

Während im Antrags- bzw. Anordnungsverfahren auf Entscheidung über die Einrichtung einer Betreuung meist **Richterinnen** begegnen werden, tritt mit Wirksamkeit des Beschlusses i.d.R. ein Zuständigkeitswechsel im Gericht ein.

Die Verpflichtung wird durch die **Rechtspflegerin** vorgenommen, die auch im laufenden Betreuungsverfahren die unmittelbare AnsprechpartnerIn für die Betreuerinnen und sonstige von außen Anfragende ist. **Die Beratung, Kontrolle, Entscheidung** (so auch alle Genehmigungen zu vermögensrelevanten Vorgängen, unabhängig von dem Wert) **obliegen der Rechtspflegerin**, nicht der Richterin.

Rechtspflegerinnen sind BeamtInnen des gehobenen Dienstes mit Fachhochschulausbildung, die im Gericht mit sachlicher Unabhängigkeit als selbständige EntscheidungsträgerInnen/ SachbearbeiterInnen beschäftigt werden.

11. Betreuungsgerichtliche Kontrolle d. Betreuerinnen

Trotz aller Bemühungen im Betreuungsrecht, die persönlichen Dinge zu betonen, hat der Gesetzgeber die stärkste und engste Kontrolle d. Betreuerinnen durch das Betreuungsgericht im Bereich der Vermögenssorge (s. aber auch §§ 1904,1906,1907 BGB) vorgesehen. Nach wie vor ist die Angst, fremdes Geld könne zu Leichtsinne verführen.

Ansatz der Kontrolle und Rückfragen ist: Die Betreuerin bekommt durch die Betreuungsentscheidung vom Staat über die gerichtliche Entscheidung Macht über einen anderen Menschen. Derjenige, der diese Macht zuweist, ist danach sicher auch gehalten, aufzupassen, wozu diese Macht genutzt wird.

Im Rahmen der gesetzlichen Vertretung haben die Vertreter,

- Rechtsgeschäfte für d Betroffene/n vorzunehmen,

- bei einem Einwilligungsvorbehalt auch: über die Zustimmung zu eigenem Handeln des Betroffenen zu entscheiden und
- die Betreute in etwaigen Prozessen zu vertreten.

Grundsätzlich gelten §§ 164 ff. BGB, jedoch mit der Maßgabe, dass die Vertretungsmacht eben nicht aus Erteilung durch eine anderen, sondern kraft Gesetzes aufgrund der Gericht. Entscheidung besteht. Der Inhalt wie die Begrenzung ergibt sich damit zwangsläufig ebenfalls unmittelbar aus dem Beschluß i.V.m. dem Gesetz (vgl. z.B. §§ 1908 i, 1841, 1805 ff, 1905 BGB).

11.1 Allgemeine Kontrolltätigkeit

Das Betreuungsgericht verlangt grundsätzlich einen Anfangsbericht - Vermögensverzeichnis-(§ 1908i i.V.m. 1802 BGB) sowie jährliche Folgeberichte (Rechnungslegung und Bericht zu den pers. Lebensbedingungen). Die Abrechnung wird dabei anhand der mit eingeforderten Belege recht genau geprüft.

Das BGB verlangt Genehmigungen für einige dem persönlichen Bereich zuzordnenenden Gegenstände und i.ü. i.d.R. für **alle Grundstücksgeschäfte und für alle weiteren Geschäfte, die es für bes. gefährlich oder belastend hält, auch für viele Kontenvorgänge (§§ 1908 i i.V.m. 1812 ff, 1821 ff BGB)**. Hier zeigt sich die Wirkung der Zurückverweisung in § 1908 i BGB bes. deutlich. Es gilt fast alles, was auch im Bereich der Vormundschaft über Minderjährige gilt, aber eben auch nur "fast".

Bei der Verpflichtung wird ein Merkblatt ausgehändigt, in denen die wesentlichsten Genehmigungen aufgelistet werden.

Der Genehmigungskatalog ist unterschiedlich, je nachdem, ob ein (privater) Betreuerin oder z.B. d. Betreuungsstelle handelt (vgl. §§ 1908 i, 1852 ff, 1857 a BGB; 1908 i Abs. 2 Satz 2 BGB). Bei den privaten wird unterschieden, ob es sich um nahe Angehörige oder "Fremde" handelt.

11.2 Beschränkung gegenüber engen Verwandten, Ämtern und Vereinen

Ein Teil d. Betreuerinnen ist von der Rechnungslegungspflicht befreit (§§ 1908 i Abs. 2 S. 2 BGB). Das schwächt nur die Nachweispflicht gegenüber dem Betreuungsgericht ab, nicht die Rechnungslegungspflicht im Innenverhältnis (z.B. Nachweis bei Beendigung der Betreuung; Abrechnung mit den Erben.).

Im Bereich der Personensorge wird jährlich (mindestens) ein Bericht erwartet.

Zum Ärger vieler Berufsbetreuerinnen gelten die Befreiungen nicht für Sie. Bei genauerem Hinsehen dürfte dieser Ärger unberechtigt sein, zumal die Freistellung nur für die Kontrolle durch das Gericht gilt, nicht bedeutet, dass die RechtsnachfolgerIn der Betreuten nicht verlangen könnte, dass Rechnung gelegt wird, alles ganz genau abgerechnet wird. Es dürfte von daher im Interesse jeder Berufsbetreuerin sein, die interne Buchhaltung jeweils konkret und penibel auf dem Laufenden zu halten, nichts zu vereinfachen. Die Nachweispflichten bedeuten ja auch nicht, dass etwa für Taschengeldausgaben Beleg zu sammeln sind. Derartige Summen können natürlich stets insgesamt ausgebucht werden. Ein Erläuterung wird allenfalls bei Missbrauchsverdacht erwartet.

12. Ärztliche Maßnahmen

Vorab: Notfallmaßnahmen:

Notfallmedizin folgt besonderen Kriterien, die hier nicht Thema sind. In Notfällen muss man stets helfen, macht sich ggf. sogar strafbar, wenn man notwendige Hilfe unterlässt. Wenn ich bewusstlos auf der Straße liege, muss niemand erst nach einer Legitimation suchen, ist zu der Hilfe aufgerufen, die den Umständen nach notwendig ist, selbst wenn ihm die üblichen Qualifikationen fehlen. Niemand darf warten, ob bzw. bis eine Fachkundige kommt.

In jeder Einrichtung muss das für Notfälle Notwendige bereit gehalten werden, unabhängig davon, ob zugleich sicher gestellt ist, dass jeweils eine Fachkraft zur Verfügung steht.

Aber: Notfall ist nur, was unvorhergesehen eintritt. Notfall ist nicht, was vorhersehbar war oder immer wieder auftritt, wenn auch zu ungewissen Zeitpunkten. Die Zeit, wo man glaubte, man könne sich im Alltag täglich wieder auf Nothilfe berufen und handeln, wie es sich ergibt, sind vorbei, für Sicherungsmaßnahmen, Medikationen, bei der Bewältigung von "Krisen" - Situationen im Schwerpflegebereich.

Jenseits von Notfällen gilt allgemein:

- ◆ Jeder Mensch hat Anspruch auf eine angemessene, sachgerechte medizinische und pflegerische Versorgung, wenn er sie benötigt.
- ◆ Jenseits der Notfallmedizin rechtfertigt sein Anspruch auf die Leistungen es nicht, sie für ihn umzusetzen, wenn er nicht wirksam zugestimmt hat.
- ◆ Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Menschen bedingt, dass zu jeder medizinischen Maßnahme, auch für bloße Untersuchungen, erst Recht bei Eingriffen wie z.B. Blutentnahmen, eine wirksame Einwilligung benötigt wird.
- ◆ Die Einwilligung ist nicht übertragbar. Die Zuziehung weiterer Personen muss in der Regel neu geklärt werden.
- ◆ Die Maßnahmen dürfen nur zu dem durch die Einwilligung gedeckten Zweck durchgeführt werden. Das gilt z.B. auch für Blutuntersuchungen.
- ◆ Schweigen enthält in der Regel keine wirksame Einwilligung.
- ◆ Diese kann sich bei geringfügigen Maßnahmen aber aus den Umständen ergeben.
- ◆ Eine wirksame Einwilligung setzt eine zutreffende, auf Alternativen hinweisende, Aufklärung, in der Regel durch einen Arzt, voraus.
- ◆ Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn der Betroffene das Wesen, die Bedeutung und Tragweite der Maßnahme verstanden hat.
- ◆ Entsprechendes gilt für eine Behandlungs- oder Pflegeverweigerung. Ist eine Maßnahme notwendig und liegt keine wirksame Verweigerung vor, bleiben die Garanten in der Pflicht, Hilfe herbeizuführen. Das rechtfertigt keine Eigenmächtigkeiten (s. 2. These).
- ◆ Kann die Betroffene den Vorgang nicht zureichend verstehen, ist ihre eigene Erklärung unwirksam / bedeutungslos. Eine wirksame Einwilligung oder Verweigerung

kann dann nur durch einen zureichend legitimierten Vertreter, z.B. eine Bevollmächtigte oder rechtliche Betreuerin, nie durch einen Angehörigen allein als solchen, erklärt werden.

Manchmal ist zusätzlich eine gerichtliche Genehmigung erforderlich.

- ◆ Soll eine medizinische Maßnahme nicht durch einen Arzt vorgenommen werden, wird es oft erforderlich sein, darauf hinzuweisen, wer handeln wird.
Es ist also ggf. die Einwilligung auch dazu einzuholen, dass nichtärztliches Hilfspersonal, das konkret zu bezeichnen ist, tätig wird.
- ◆ Aufklärungen, Einwilligung und Umsetzungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- ◆ Über die Maßnahmen ist Schweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht gilt umfassend, auch in der eigenen Einrichtung, auch gegenüber Kollegen, die nicht mit diesem Vorgang befasst sind.
- ◆ Berufsrecht wie sonstige Spezialregelungen (auch z.B. AMG, BtMG) können Handlungsbefugnisse begrenzen oder Abwicklungswege vorgeben. Das bindet nur die davon Betroffenen, nicht ohne weiteres die Patienten / Klienten / Bewohner.
- ◆ Keinem Arzt kann von einem Patienten vorgeschrieben werden, wie er zu behandeln hat. Das rechtfertigt nicht, dass er ohne Einwilligung handelt.
- ◆ Entsprechenden gilt für andere Fachkräfte und Einrichtungen. Kein Angehöriger, Betreuer o.ä. kann ihnen vorschreiben, wie sie zu handeln haben, wenn die berufsbezogenen verbindlichen Qualitätsstandards dem entgegen stehen. Die Standards berechtigen nicht zum Handeln für oder gegen Dritte.

Angehörige haben als solche keine Entscheidungsbefugnis, wirklich: keine! In der Regel ist schon das Gespräch mit Angehörigen überdenkenswert, muss durch ausdrückliche (oder aus den Umständen ableitbare) konkludente Einwilligung des Patienten gedeckt sein. Es gibt keine tragfähige Vermutung dafür, dass jeder Patient damit einverstanden ist, dass allen nachfragenden Angehörigen Auskunft gegeben wird.

Beispiel:

Bei einem Antrag auf Einrichtung einer Betreuung wurde mitgeteilt, die Betreute habe einen gutartigen Tumor im Kopf, wisse davon aber nichts und so solle es auch bleiben. Sie habe eine Ernährungssonde und einen Katheder und sei im Bett so gesichert (Bettgitter und Handfixierung), dass sie beides nicht abreißen könne. Das hätten "die Ärzte" angeordnet. Sie sei mit der Aufnahme im Altenheim einverstanden gewesen und vertraue offenbar der Tochter. Notwendig sei die Betreuung nur für die Vermögenssorge, weil die Banken Schwierigkeiten machten.- Bei der Anhörung konnte die Betroffene wenige Worten zu einfachen Dingen äußern, suchte bei Überforderung - durch Blickkontakt- jeweils Hilfe bei der Tochter. Keiner der vor Ort Beteiligten hielt mehr als eine Regelung im Vermögensbereich für erforderlich.

Derartige Fürsorge, auch die medizinische, widerspricht dem Menschenbild unserer Verfassung, dem Anspruch auf selbstbestimmtes Leben. Der Widerspruch wird besonders daran deutlich, dass ausgerechnet für die lapidaren Geldangelegenheiten ein großer technischer Aufwand, Schaffung von Interessensicherung, betrieben werden sollte.

In einem Altenheim wurde anlässlich einer Anhörung (nach einem Antrag für Vermögenssorge) mitgeteilt, Frau S. habe tiefes Vertrauen zu ihrem Hausarzt, der sie

weiter behandle. Sie sitze jetzt im Rollstuhl, weil die "leichten beruhigenden Mittel" (Haloperidol) als Nebenwirkung ihre Körperkoordination überforderten. Ohne die Mittel sei sie aber immer unglücklich. "Besser zufrieden im Rollstuhl als depressiv auf eigenen Füßen", meinte die Station. Frau S. bestätigte in der Anhörung, Medikamente zu bekommen. Welche und wofür, konnte sie nicht beschreiben. "Das macht die Schwester. Das ist in Ordnung so."

Einer der beteiligten Ärzte meinte, "zufrieden ist, wer glaubt, sein Leben selbst bestimmen zu können. Zerstören wir diesen Glauben nicht. Für den Patienten wäre mehr Wissen nicht auszuhalten."

Es mag sein, dass das so ist. Mit dem Menschenbild unserer Verfassung hat das ebenso wenig zu tun wie mit der (mangelnden) Bereitschaft desselben Arztes, seine (eigenen/persönlichen) Belange ohne seine Zustimmung regeln zu lassen. Er reklamiert ein Recht für sich, dass er anderen über sich nicht zugestehen wollte. Als Kontrollfrage mag es für einen selbst hilfreich sein zu überlegen, ob man mit derartigen Abläufen selbst ohne weiteres einverstanden wäre, ohne jeden Vorbehalt und ohne jede Einschränkung zur Person des Behandelnden und ohne jede Kontrolle.

Selbstbestimmung und Ersetzung der Selbstbestimmung

Das allg. Persönlichkeitsrecht des Patienten bedingt, dass der Arzt zu jeder Maßnahme (auch für bloße Untersuchungen, erst recht bei Eingriffen wie z.B. eine Blutentnahme) eine wirksame Einwilligung benötigt. Sie kann sich bei geringfügigen Maßnahmen aus den Umständen ergeben. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn der Patient das Wesen, die Bedeutung und Tragweite der ärztl. Maßnahmen in seinen Grundzügen verstanden hat. Dies setzt eine zutreffende, auch auf Alternativen hinweisende, Aufklärung durch den Arzt voraus.

Daraus folgt zugleich, dass Patientenverfügungen in der Praxis als konkrete Einzeleinwilligung häufiger wertlos sind, weil nicht konkret genug erteilt und ohne Aufklärung. Patientenverfügungen sind insoweit keine wirksame Fortführung der Privatautonomie gegen Fremdbestimmung, auch nicht Blankovollmacht an den Arzt, vielmehr bloßer Anhaltspunkt für den mutmaßlichen Willen des Patienten, wenn sie wirksam sind, aktuell und soweit es auf den mutmaßlichen Willen ankommt, dieser ausreicht.

Sie machen dennoch Sinn, weil anderfalls der Vertreter in Nachweismöte zu den Wünschen des Betroffenen kommen könnte, wenn die Beteiligten (Arzt / Gericht/ etc.) bei schwierigen Entscheidungen beteiligt werden müssen.

Die einem bestimmten Arzt erteilte Einwilligung ermächtigt einen anderen nicht, auch nicht im Krankenhaus, es sei denn es ist ausdrücklich mit geklärt, dass mehrere Ärzte beteiligt sein werden.

Ohne wirksame Einwilligung ist schon der lege artis durchgeführte Eingriff mit den dabei ggf. zwangsläufig auftretenden Beeinträchtigungen eine schadensersatzfähiger Körperschaden. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob man mit der noch h.M. davon ausgeht, dass es sich um rechtswidrige Eingriffe handelt oder die Rechtswidrigkeit nicht indiziert wissen will. Das Fehlen der Einwilligung führt nach allen Ansätzen und Vorschlägen zu dem o.a. Ergebnis.

Die Folgedienste wie sonstige Helfer können sich nicht darauf berufen, "der Arzt" habe etwas angeordnet. Es gibt auch keine generelle vorgegebene Befugnis von Ärzten über

regelmäßige und/oder dauerhafte Fixierungen und gleichartige Sicherungen zu entscheiden.

Ist ein erwachsener Patient nicht in der Lage, eine wirksame Einwilligung zu erklären, bedarf es ggf. einer Fremdenscheidung, die durch den (rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen) Vertreter alternativ auch durch oder das Betreuungsgericht, nie durch Verwandte als solche erteilt werden kann. Bei Volljährigen ist bei mangelnder Selbstentscheidungsmöglichkeit und fehlender Vorsorgeregelung an eine Betreuung zu denken, die ggf. angeregt werden kann (§ 1896 BGB).

Ist jemand so krank oder behindert ist, dass er die Folgen seiner Entscheidungen nicht einschätzen kann, ist er geschützt, "natürlich" geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2 BGB).

Ist er darüber hinaus so beeinträchtigt, dass er sonstige Maßnahmen für sich selbst nicht mehr überblicken kann, ist er einwilligungsunfähig. Das soll eine Frage der "natürlichen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit" sein.

Einwilligungsunfähige können ärztlichen Maßnahmen nicht wirksam zustimmen. Abzustellen ist dabei auf die konkrete Maßnahme mit ihren voraussehbaren Konsequenzen. Einwilligungsunfähig ist, wer die entsprechende ärztliche Aufklärung und Beratung nicht versteht und/oder seinen Willen nicht hiernach sachgerecht ausrichten kann.

§ 1904 BGB

Das Genehmigungserfordernis hängt nicht davon ab, ob "der riskantere Weg" gewählt werden soll, sondern es wird allein an das Risiko der beabsichtigten Maßnahmen (nur ihr spezifisches Moment) angeknüpft. Es ist deshalb für die Feststellung der Voraussetzungen des § 1904 BGB verfehlt zu fragen, ob ein Mittel der risikoärmere Weg für Betroffene ist. Darauf kommt es erst für das Gericht an, wenn es prüft, ob die Genehmigung zu erteilen ist.

Ob eine gerichtliche Genehmigung erforderlich ist, ergibt sich aus einer Abschätzung der Folgen der Maßnahme, zu der der Handlungsbefugte zustimmen will.

Oft wird dabei der Blick auf die (unerwünschten) Nebenfolgen der Maßnahmen gerichtet, nicht die erstrebten. Das Gesetz gibt diesen Blickwinkel nicht vor, geht im Gegenteil auch davon aus, dass gewollte schwere Folgen, wie z.B. bei einer Amputation, Genehmigungsgrund sein können.

Selbst wenn eine gerichtliche Genehmigung oder Ermächtigung vorliegt, bedeutet das nur, dass der Berechtigte nunmehr entspr. handeln/entscheiden kann, dagegen nicht dass die von der Entscheidung unterrichteten Ärzte/Einrichtungen irgendwelche eigenen Kompetenzen erhalten.

Die Betreuerin kann im Gesundheitsbereich nur dann entscheiden, wenn die Betreute einwilligungsunfähig ist. Anders als bei Eltern/Kind-Konstellationen gibt es keine Bereiche mit Doppelzuständigkeit.

Ausnahmsweise ist es dem Betreuungsgericht möglich, selbst eine Einwilligung zu erteilen, z.B. wenn noch keine Betreuerin bestellt werden kann, und die Maßnahmen zwar alsbald aber nicht sofort erfolgen muss (§§ 1908 i, 1846 BGB; im einzelnen nicht unstreitig).

Hat die Betreuerin anstelle des Betreuten zu entscheiden, bedarf sie ggf. noch der Betreuungsgerichtlichen Genehmigung (zusätzliche Wirksamkeitsvoraussetzung).

Ob eine gerichtliche Genehmigung erforderlich ist, ergibt sich aus einer Abschätzung der Folgen der Maßnahme, zu der der Betreuer zustimmen will. "Standard"-Risiken, wie sie z.B. bei jeder Vollnarkose eintreten, sollen noch nicht als Gefahren angesehen werden, die ein Genehmigungserfordernis auslösen; erst darüber hinausgehende. Oft wird dabei der Blick auf die (unerwünschten) Nebenfolgen der Maßnahmen gerichtet, nicht die erstrebten. Das Gesetz gibt diesen Blickwinkel nicht vor, geht im Gegenteil auch davon aus, dass gewollte schwere Folgen, wie z.B. bei einer Amputation, Genehmigungsgrund sein können.

Selbst wenn eine gerichtliche Genehmigung oder Ermächtigung vorliegt, bedeutet das nur, dass die Betreuer nunmehr entspr. handeln/entscheiden kann, dagegen nicht dass d. von der Entscheidung unterrichteten Ärzte/Einrichtungen irgendwelche eigenen Kompetenzen erhalten, immer nur abgeleitete, gesteuert und verantwortet von dem Betreuer.

Einsatz sedierender Mittel

Ärztliche Maßnahmen können -wie ausgeführt- nach § 1904 BGB genehmigungsbedürftig sein. Nicht nur bei Psychopharmaka ist man sich, unabhängig von allem sonstigen Streit zu § 1904 BGB einig, dass eine Genehmigung nach § 1904 BGB nur in Betracht kommt, wenn eine Verbesserung des Gesundheitszustandes zu erwarten ist.

Das macht Schwierigkeiten, wenn der Einsatz aus verhaltensverursachten, pädagogischen Erwägungen in Betracht gezogen wird und bei einer Ablehnung der Betroffene wegen seiner unbehandelt für die Gemeinschaft untragbaren Verhaltensweise sein Wohnumfeld verlassen müsste. Aber auch bei der unglücklichen Heimbewohnerin wird man hier schnell an Grenzen stoßen, es sei denn man wollte postulieren, nur ein glücklicher (sediierter) Mensch sei ein gesunder Mensch.

Denkbar ist, den Einsatz mit allen Folgen für die Betroffenen zu unterbinden oder an eine Anwendung von § 1906 Abs. 4 BGB zu denken. Wenn ich jemandem über Medikamente den Wunsch nehme, sich so zu bewegen, wie er es unbeeinflusst tun würde, kann es nicht zureichen, dass er rein physisch noch in der Lage wäre, zu gehen. Es sollte offen ausgesprochen werden (dürfen), wenn/soweit es z.B. um Disziplinierungsmaßnahmen oder Anpassungsstrategien geht. Die "Gesundheits-"diskussion" hilft weniger, als wenn über die Erwartungen gesprochen werden darf.

Zwangsmedikationen

Das Gesetz enthält außer in wenigen unsystematischen Einzelbemerkungen wie § 70 g Abs. 5 FGG keine Regelung darüber, wie **Betreuer sich notfalls gegen ihre Betreuten durchsetzen** können. Dieses System beruht auf der wohl irrigen Annahme des Gesetzgebers, dass der Betreuer Maßnahmen "natürlich" gegen den Willen der Betreuten durchsetzen kann.

Viele Entscheidungsbefugnisse machen wenig Sinn, wenn sie nicht in gleicher Weise umgesetzt werden könnten, also auch durch unmittelbare Einwirkung. Es **fehlen** aber die speziellen **Eingriffsnormen**. Das mutet deshalb eigenartig an, weil der Gesetzgeber in § 1896 Abs. 4 BGB zwar ein verfassungsrechtlich relevantes Themenfeld gesondert angesprochen hat, bei den wichtigeren personenbezogenen aber schweigt.

Das Problem der Zwangsmaßnahmen im gesundheitlichen Bereich kann nur unterhalb der Einwilligungsfähigkeit im Bereich dennoch bestehender Willensbildungsfähigkeit anzusiedeln sein. Ob das dann wirklich nur gilt, wenn noch Willensbildungsfähigkeit besteht oder jede unmittelbare Umsetzung bei Gegenwehr darunter fällt (oder auch solche mit Täuschung, selbst wenn dadurch die Gegenwehr unterlaufen wird) ist wenig klar.

Nach dem GG ist für derartige (Zwangs-) Maßnahmen Voraussetzung, dass in einem **Gesetz** geregelt wird, wer wann und unter welchen **Voraussetzungen**, die Betreute in diesem Sinn **Zwang** oder gar **Gewalt** aussetzen darf.

Der Gesetzgeber wusste, dass es an dieser Stelle Schwierigkeiten geben würde, hat sich damit beruhigt, in dem alten Recht sei es auch ohne solche Regelungen nicht zu Schwierigkeiten gekommen. Dem ist in der Diskussion während der Konzeption des Betreuungsrechtes bereits ausdrücklich widersprochen worden. Das hat nach unterschiedlichen Diskussionsansätzen Ende 2000 dazu geführt, dass der BGH erklärt hat, ohne gesetzliche Ergänzung seien **medizinische (ambulante) Maßnahmen nicht über Sicherungsmaßnahmen erzwingbar**, die in die körperliche Bewegungsfreiheit eingreifen. Der Gesetzgeber habe das Problem gekannt, aber nicht geregelt. Also sei es eine bewusste Lücke. Das führt zu dem Ergebnis:

"Die gegen den Willen eines Betreuten (ambulant) in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführende Dauermedikation mit Neuroleptika und die zwangsweise Zuführung des Betreuten zu dieser Behandlung sind.....nicht genehmigungsfähig".

Hier wird als Basis ausdrücklich der "Wille" des Betroffenen genannt. Die Einwilligung kann das nicht meinen. Wenn er noch einwilligungsfähig wäre und sich sträubt, ist jede Behandlung unzulässig, kann das Problem von Zwangsanwendung nicht auftreten. Voraussetzung für die Problematik ist als ein einwilligungsunfähiger Betroffener, dessen Betreuer mit dem entsprechenden Aufgabenkreis für ihn die Einwilligung erteilt hat und die Behandlung nunmehr auch durchführen lassen will.

Der **BGH** hat mit Beschluss vom 1.2.2006 einen Teil der Probleme zu **stationären** Zwangsmaßnahmen beantwortet, dabei allerdings auch wieder neue Fragen aufgeworfen.

Beschluss vom 1. 2. 2006 - XII ZB 236/05 (OLG Celle), FamRZ 2006, 615 = NJW 2006,1277:

.....

2. Der Betreuer ist als gesetzlicher Vertreter des Betreuten grundsätzlich befugt, in ärztliche Maßnahmen auch gegen den natürlichen Willen eines im Rechtssinne einwilligungsunfähigen Betreuten einzuwilligen.

3. Im Rahmen einer genehmigten Unterbringung nach § 1906 I Nr. 2 BGB umfasst diese Befugnis ausnahmsweise auch das Recht, erforderlichenfalls einen der ärztlichen Maßnahme entgegenstehenden Willen des Betreuten zu überwinden (Fortführung des Senatsbeschlusses BGHZ 145, 297 = NJW 2001, 888).

Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers bedarf der Betreuer bei der eigentlichen Unterbringungsmaßnahme keiner behördlichen Unterstützung, weil er das Anstaltspersonal zur Unterstützung hinzuziehen kann (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Dr 11/6949, S. 84; vgl. auch Keidel/Kayser, FGG, 15. Aufl., § 70g Rdnr. 17). Ersichtlich aus dem gleichen Grund enthält das Gesetz auch keine dem § 70g V FGG entsprechende Vorschrift für den Vollzug unterbringungsähnlicher Maßnahmen (§ 70 I Nr. 3 FGG), weil der personale Anwendungsbereich des § 1906 IV BGB von vornherein auf die in einer Einrichtung lebenden Betreuten beschränkt ist und der Betreuer dort regelmäßig Hilfe bei der Ausübung von Zwang zu finden vermag.....

Die Sache gibt Anlass zu dem Hinweis, dass in der Genehmigung einer Unterbringung nach § 1906 I Nr. 2 BGB die von dem Betreuten zu dulddende Behandlung so präzise wie möglich anzugeben ist, weil sich nur aus diesen Angaben der Unterbringungszweck sowie Inhalt, Gegenstand und Ausmaß der von dem Betreuten zu dulddenden Behandlung hinreichend konkret und bestimmbar ergeben; dazu gehören bei einer Behandlung durch Verabfolgung von Medikamenten in der Regel auch die möglichst genaue Angabe des Arzneimittels oder des Wirkstoffs und deren (Höchst-)Dosierung sowie Verabreichungshäufigkeit; insoweit kann es sich empfehlen, vorsorglich auch alternative Medikationen für den Fall vorzusehen, dass das in erster Linie vorgesehene Medikament nicht die erhoffte Wirkung hat oder vom Betreuten nicht vertragen wird.

(Wie das Letztere praktisch umgesetzt werden kann, ist noch nicht geklärt.)

Dieselbe Grundprobleme (Zulässigkeit von Zwang; gegen den Willen < welchen? >) gibt es bei vielen weiteren Maßnahmen, wie bei Zugriffen auf Wohnungen, nicht nur im Zusammenhang mit Vermüllungsfällen. Konsequent, wenn auch unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit eher erschreckend, meint das OLG Oldenburg betr. eine Vermüllung dann auch, dass als Lösung auf die öffentlich-rechtliche Unterbringung, das Einsperren des "Messies", zu verweisen sei.

Folge des grundsätzlichen Streit es ist auch , dass vertreten wird, Betreuer dürften nie zwangsweise in eine **Wohnung eindringen**. Man hält z.T. dagegen, es sei unmittelbar auf Art. 13 Abs. 2 GG zurück zu greifen. Das hilft zwar nur wenig weiter, weil Art. 13 GG gerade wieder ein – hier fehlendes – Gesetz fordert. § 33 FGG hilft nicht weiter, da auch diese Vorschrift eine richterliche Entscheidung fordert, die ihrerseits einer **Ermächtigungsgrundlage** bedarf.

Ableitbar ist danach insoweit nur, dass die entsprechenden Ermächtigungen allenfalls durch **richterlichen Beschluss** erfolgen können und dieser an enge Voraussetzungen gebunden ist, was immer das nun wieder im Alltag bedeuten mag.

Wie weit dabei der Themenbogen gespannt ist, wird an einer erstinstanzlichen

Entscheidung deutlich, in der es um die Ermächtigung an den Betreuer ging, nötigenfalls mit "Gewalt" einen Wasseruhrenmonteur in die Wohnung bringen zu dürfen, der das Gerät austauschen sollte. Der Vermieter wollte wegen der hartnäckigen Weigerung der psych. kranken betreuten Mieterin kündigen, der Betreuer die Wohnung erhalten. Die Betreute wollte weder weichen, noch jemanden hinein lassen.

Schweigepflichten

Der Arzt wie die Mitarbeiterinnen von Einrichtungen, die Werkstatt etc. sind dem Bewohner/Klienten/Patienten (auch vertraglich) zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht erstreckt sich auf die Behandlungen und alles was dadurch bekannt geworden ist. Die Pflicht ist strafrechtlich verstärkt (§ 203 StGB) und durch die Regelungen in § 53 I Nr. 3 StPO und § 383 I Nr. 6 ZPO abgesichert.

Dass das auch im Leistungsverfahren nach den SGB gilt, wird an § 100 SGB X besonders deutlich.

Die Schweigepflicht besteht selbst gegenüber Kollegen; früher hat man gesagt, gegenüber Kollegen, die der Klient nicht einbezogen hat. Das dürfte so zu weit gefasst sein. Es ist nicht selbstverständlich, dass der Patient damit einverstanden ist, dass die Helfer und Behandler sich "kurzschließen". das gilt auch für die Supervision. In ihr darf ein Klient nicht so bezeichnet werden, dass er individualisierbar ist.

Der Patient kann von der Schweigepflicht entbinden. Wenn er das getan hat, wird keine Verweigerungsmöglichkeit mehr bestehen. Bei gesetzlich Vertretenen tritt wieder die Frage auf, ob (stets) die Entbindung durch den gesetzlichen Vertreter genügt oder (daneben auch /nur) die Zustimmung des Vertretenen erforderlich ist.

Die Schweigepflicht steht z.T. auch der Einsichtnahme durch (alle/ beliebige) Angehörige oder Erben in die Krankenpapiere, selbst eines verstorbenen Bewohners/Klienten/ Patienten entgegen (BGH NJW 1983, 2627).

13. Unterbringungen

Beschützende Unterbringungen in geschlossenen Stationen / Gruppen sind nach Bürgerlichem Recht (Betreuungsrecht) wie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insoweit insbes. nach den landesrechtlichen Unterbringungsgesetzen, hier als Beispiel herangezogen das niedersächsische PsychKG, denkbar.

Verfassungs- wie zivilrechtlich kommt es nicht auf die Art der Einrichtung an, sondern auf die Einschließungswirkung, die z.B. auch dadurch entstehen kann, dass jemand durch das Personal am Verlassen des Bereichs gehindert wird, durch Trickschaltungen (auch einfachster Art) oder sonstige Hilfsmittel.

Die Unterbringungen nach PsychKG sind an dafür anerkannte Einrichtungen gebunden. das bedeutet aber nur, dass bei einer derartigen Rechtsgrundlage die dafür vorgesehenen Einrichtungen genommen werden müssen, keine anderen in Betracht kommen. Es heißt nicht, dass Zwang außerhalb dieser Einrichtungen damit ohne weiteres erlaubt wäre.

Unterbringung in dem hier behandelten Sinn ist nicht identisch mit der umgangssprachlichen "Unterbringung". Wenn ich jemanden in einem Heim "unterbringe", ist das vielleicht eine Frage der Aufenthaltsregelung. Rechtlich wird es erst dann eine "Unterbringung", wenn

es sich um ein Einschließen handelt. Nicht die Verbringung in ein Heim ist Unterbringung, erst die Verbringung in die "beschützende" (geschlossene) Station.

Jede dieser Maßnahmen erfordert rechtliche Kompetenz (i.d.R. mind.: Aufenthaltsregelungsbefugnis), die (geschlossene) Unterbringung zusätzlich eine richterliche Genehmigung.

Der Gesetzgeber des Betreuungsrechtes hat an der Zweigleisigkeit des materiellen Unterbringungsrechtes festgehalten, die Verfahrensvorschriften jedoch einheitlich in dem FGG (§§ 70 ff. FGG) zusammengefaßt; die jeweils relevanten Verfahrensvorschriften sind weitgehend identisch.

13.1 Unterbringungen nach bürgerlichem Recht

Eine Freiheitsentziehung nach § 1906 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn die Betroffene ohne ihre wirksame Zustimmung am Verlassen eines räumlichen Bereichs gehindert wird, ihre körperliche bewegungsfreiheit eingegrenzt wird. Auf die Art der Hinderung kommt es nicht an.

Noch einmal: Nicht erst, wenn sie widerspricht, ist eine Regelung nach § 1906 BGB nötig; sondern immer schon dann, wenn sie nicht wirksam zugestimmt hat. Das bloße "ja, ist gut" besagt also auch noch nichts.

Im Alltag machen die Standardfälle der Unterbringung in der Gerontopsychiatrie, der Akutpsychiatrie und beschützenden Station von Einrichtungen wenig Probleme, weil die Sachlage offen zu Tage liegt.

Es gibt aber auch jeweils Grenzfälle, bei denen der Sinn durchaus problematisch ist. So ist die Verlegung einer alten, verwirrten Frau in die Gerontopsychiatrie, weil sie nach Angaben des Heimes "aggressiv und nicht führbar" gewesen sei, schon sehr zweifelhaft, wenn die Station des NLK anschließend berichtet, sie sei fast ausgetrocknet gewesen, habe einen nicht behandelten Harnwegsinfekt gehabt und sei i.ü. medikamentös falsch eingestellt, u.a. mit deutlich überdosierten Haldolgaben. Die Haldolverschreibung beruhte auf einer Erstverordnung anlässlich einer Operation im Krankenhaus, die der Hausarzt wenig kritisch fortgeschrieben hatte.

Die Freiheit der Betroffene ist ein hohes Gut. Das müßte dafür sprechen, sie sofort wieder aus dieser Station nehmen zu lassen. Andererseits wird hier deutlich, dass die Alternativen zunächst nicht förderlich sind. Es wird nicht tragbar sein, sie lange dort zu lassen. Die anzustrebende Verlegung sollte aber schon berücksichtigen dürfen, was man ihr an Folgeproblemen zumutet. An solchen Nahtstellen wird deutlich, dass es auch um Rechtsschutz geht, darum geht nicht "nur zu helfen", andererseits das Gesetz auch nicht zum Selbstzweck verbogen werden darf. Gerade wegen dieser "Grauzonen", dieser Gestaltungsräume ist es zugleich so wichtig, sich nicht mit internen Strukturen/Kontrollen zu beruhigen, sondern die Thematik je nach außen offenzulegen und die Lösung in diesem Wechselspiel zu suchen.

13.2. Unterbringungsähnliche Maßnahmen

Nach § 1906 Abs. 4 BGB bedürfen auch die sog. unterbringungsähnlichen Maßnahmen gerichtlicher Genehmigungen. Das betrifft Sicherungsmaßnahmen wie z.B. Bettgitter, Fixierungen u.ä. Sie sind nach jetzt ganz einhelliger Ansicht nicht bereits mit der etwaigen Unterbringungsgenehmigung genehmigt, müssen vielmehr gesondert beantragt und genehmigt werden und zwar trotz des mißlungenen Gesetzeswortlautes des § 1906 Abs.

4 BGB. Wenn der Betroffene z.B. fixiert oder in der Station in seinem Zimmer eingeschlossen werden soll, bedarf es auch bei Vorliegen einer Genehmigung nach § 1906 Abs.1 BGB entsprechender zusätzlicher Einwilligungen und Genehmigungen.

Die bloße Genehmigung der Verbringung in eine geschlossenen Station deckt damit genau dies, nicht mehr; im übrigen könnte auch eine bloße gesetzliche Regelung ohne eine Art. 104 GG entsprechende Umsetzung keine Legitimationswirkung für Einzelmaßnahmen entwickeln. Es sind jedenfalls gerichtliche Einzelentscheidungen geboten.

"Als Freiheit der Person wird ... die körperliche Bewegungsfreiheit geschützt. Diese kann kaum stärker entzogen werden, als durch die hier in Rede stehende (sc.: Sicherung im Bett) weit stärker als die bloße Unterbringung in die körperliche Bewegungsfreiheit eingreifende Maßnahme; gerade eine solche Maßnahme stellt auch dann eine Freiheitsentziehung dar, wenn sie nur verhältnismäßig kurze Zeit andauert. Über ihre Zulässigkeit und Fortdauer muss daher der Richter entscheiden."

Die früher eher vereinzelt Ansätze, auch Schutzmaßnahmen in der häuslichen Umgebung (entgegen dem Text des § 1906 BGB) für genehmigungsbedürftig zu halten, finden zunehmend Anhänger. Das ist aber noch nicht Allgemeingut.

Auch bei Klienten / Patienten / Bewohner offener Stationen ist von einer entsprechenden Genehmigungspflicht auszugehen, wenn sie eingegrenzt, gesichert erscheinen, mit ihren Fähigkeiten nicht in der Lage sind, die konkrete Situation im Sinne einer eigenen Aktionsfreiheit auszunutzen. Es kommt nicht darauf an, ob die Station "zu" ist.

13.3 Unterbringungen nach öffentlichem Recht (PsychKG, Unterbringungsgesetze)

Zugrunde liegen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (als Beispiel ist das Nds. Recht gewählt):

§ 1 Nds. PsychKG:

Dieses Gesetz regelt

1. Hilfen für Personen, die infolge einer psychischen Störung krank oder behindert sind oder gewesen sind oder bei denen Anzeichen für eine solche Krankheit oder Behinderung bestehen,
2. die Unterbringung von Personen, die im Sinne der Nummer 1 krank oder behindert sind.

§ 15 PsychKG:

(1) Die Unterbringung wird in der Regel in den Krankenhäusern des Landes vollzogen. Krankenhäuser anderer Träger kann diese Aufgabe mit deren Zustimmung widerruflich übertragen werden.

(2 -4).....

§ 16 PsychKG:

Die Unterbringung einer Person ist nach diesem Gesetz nur zulässig, wenn von ihr infolge ihrer Krankheit oder Behinderung im Sinne des § 1 Nr. 1 eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für sich oder andere ausgeht und diese Gefahr auf andere Weise nicht abgewendet werden kann.

§ 17 PsychKG:

(1) Das Betreuungsgericht entscheidet über die Unterbringung nach diesem Gesetz auf Antrag der zuständigen Behörde. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die betroffene Person zur

Vorbereitung eines Gutachtens über ihren Gesundheitszustand untergebracht werden soll, um festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 16 erfüllt sind. Dem Antrag ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen.

(2) Die Ärztin oder der Arzt, die oder der das ärztliche Zeugnis nach Abs. 1 Satz 3 erstellt hat, soll in dem weiteren Verfahren nicht für die Verwaltung tätig werden.

(3) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Person, die nach diesem Gesetz untergebracht werden soll oder bereits untergebracht worden ist, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit zusätzlich beschränkt werden soll. In diesem Fall ist auch die Leitung des Krankenhauses antragsberechtigt.

Die Verwaltungsbehörde kann eine vorläufige Einweisung verfügen. Danach hat das Betreuungsgericht zu entscheiden, dem es auch obliegt, ggf. die Entlassung anzuordnen.

§ 18 PsychKG:

(1) Kann eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so kann die zuständige Behörde die betroffene Person längstens bis zum Ablauf des folgenden Tages in ein geeignetes Krankenhaus (§15) einweisen, wenn die Voraussetzungen des § 16 durch das Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie dargelegt werden, dem ein frühestens am Vortage erhobener Befund zugrunde liegt.

(2)

Ein wesentlicher Unterschied zu der betreuungsrechtlichen Unterbringung besteht in der Behandlungsbefugnis. Nur für die öffentlichrechtliche Unterbringung gilt:

§ 21 PsychKG:

(1) Eine untergebrachte Person erhält während der Unterbringung die nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst gebotene Heilbehandlung. Diese kann die Förderung durch heilpädagogische und psychotherapeutische sowie durch beschäftigungs- und arbeitstherapeutische Maßnahmen einschließen.

(2) Die Heilbehandlung bedarf der Einwilligung der untergebrachten Person. Ist die untergebrachte Person nicht fähig, Grund, Bedeutung und Tragweite der Behandlung einzusehen oder ihren Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen, so ist die Einwilligung der Personensorgeberechtigten oder die Einwilligung der Person einzuholen, die zur Betreuung oder Pflege bestellt ist und deren Aufgabenkreis diese Einwilligung umfaßt. § 1904 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

(3) Ist die Einwilligung im Sinne des Abs. 2 nicht erteilt, so hat die untergebrachte Person eine Heilbehandlung zu dulden, wenn diese notwendig ist, um

1. diejenige Krankheit oder Behinderung zu heilen oder zu lindern, wegen derer sie untergebracht ist, oder

2. die Gesundheit anderer zu schützen.

Satz 1 ist im Falle der Nummer 1 nicht anzuwenden, wenn die nach § 1904 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderliche Genehmigung des Betreuungsgerichts nicht erteilt worden ist.

Während der Unterbringung kann d. Betroffene nach PsychKG also ohne seine Zustimmung (zwangs-) behandelt werden Operationen dürfen auch hier nur mit seiner/ihrer Einwilligung oder der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durchgeführt werden. Andererseits enthält die Regelung auch in dem Bereich zulässiger Behandlungen eine wesentliche Rückverweisung auf § 1904 BGB, wodurch der dort bestehende Streit z.B. zu der Behandlung mit Leponex von zentraler Bedeutung auch für die öffentlichrechtliche Unterbringung und Behandlung wird. Wenn bzw. weil z.B. Leponex

nur mit gerichtlicher Genehmigung verabreicht werden kann, darf es ohne eine solche Regelung (und vorherige Betreuerinnenbestellung) auch bei der Behandlung im Rahmen der Gefahrenabwehr nicht herangezogen werden. Dasselbe gilt für alle anderen Mittel und Maßnahmen, die von dieser Diskussion berührt sind.

§ 25 PsychKG regelt die Kontrolle und Regulierung von Brief- und anderen Sendungen sowie von Ferngesprächen. Nach 26 PsychKG kann eine Beurlaubung erfolgen. §§ 27 ff. PsychKG regeln die Entlassung.

Der Untergebrachte ist mit Ablauf der angeordneten Fristen zu entlassen, wenn nicht zuvor eine gerichtliche Verlängerung der konkreten Unterbringungsanordnung erfolgt ist.

13.4 Unterbringungen durch Bevollmächtigte

Durch § 1906 Abs. 5 BGB ist ausdrücklich geklärt, dass es möglich ist, Vollmachten auch für den Unterbringungsbereich zu geben, dass andererseits dadurch eine gerichtliche Mitwirkung nicht entfällt.

"Die Unterbringung des Betroffenen, durch einen Bevollmächtigten, zu dessen Aufgaben dies gehört, ist unter den gleichen Voraussetzungen betreuungsgerichtlich zu genehmigen, wie die Unterbringung durch einen Betreuer."

Der Umgang mit diesen Regelungen ist insbesondere für die Gerichte nicht einfach, weil sie hier keinerlei Vorinformationen haben, auch aus der Folgebegleitung ausgeschlossen sind. Andererseits handelt es für die Gerichte sich um eine ähnliche Situation wie bei der öffentlich-rechtlichen Unterbringung, in der ja auch nur dieser kurze Lebensabschnitt zu betrachten und bewerten ist.

In der Praxis sind bisher noch nicht viele dieser Vorgänge angefallen, weil einerseits die Zahl der Vollmachten sich insgesamt noch in Grenzen hält, die präsentierten oft erst unmittelbar vor der Maßnahme mit zitteriger Hand (geführt?) unterschrieben und damit im Zweifel unwirksam sind.

Die bisher vorgehaltenen Formulare sind zudem oft zu pauschal; selbst die bis 1998 beurkundeten Generalvollmachten sind für diesen Bereich nicht geeignet. § 1906 Abs. 5 BGB verlangt eine "ausdrückliche" Benennung dieses Themas (das bis Ende 1998 niemand so kannte).

Hinweis:

Sicherungsmaßnahmen bei Minderjährigen unterfallen nicht § 1906 BGB sondern dem weitgehend nichtssagenden § 1631 b BGB (s. auch §§ 1800, 1925 BGB). Er wird inhaltlich ähnlich verstanden, allerdings ohne das Thema unterbringungsähnliche Maßnahmen. Die Einzelheiten sind außerordentlich umstritten, sogar die Frage, ob diese Norm nicht überhaupt verfassungswidrig ist (weil insgesamt viel zu konturlos.)

13.5 Juristische Aspekte zur Entzugs- und Entwöhnungsbehandlung

Der Umgang mit Suchtstoffabhängigen in Deutschland ist regional sehr unterschiedlich strukturiert. Menschen, die in Berlin auf der Strasse allein gelassen würden, können bzw. müssen in ländlichen Bezirken Westdeutschlands damit rechnen, sich massiv aufgedrängten Hilfeangeboten gegenüber zu sehen.

Es gibt kein spezifisches Recht für solche Hilfen. Genutzt wird nötigenfalls das Betreuungsrecht. Es wird wie das Vorgängerrecht häufig eingesetzt, wenn andere Ansätze versagen und vermeintlich Hilfebedürftigen das für sie für angezeigt Gehaltene

gegeben, nötigenfalls zu ihrem fremd definierten objektiven Besten aufgedrängt werden soll.

Grundrechtsbezug

In der Anwendung des Betreuungsrechts zeigt sich, dass es kaum möglich ist, den Streit um die rechtlichen Grundstrukturen derartiger Hilfen zu verdrängen. Der Alltag hatte aber zunächst so viele andere Probleme, dass diese Fragen lange in den Hintergrund traten. Die Diskussion zu den Grundlagen für Zwangsmaßnahmen hat jetzt dazu geführt, dass diese Themen wieder mehr in den Vordergrund getreten sind.

Es stehen unmittelbar nebeneinander:

Die "Freiheit zur Krankheit" und der Anspruch auf medizinische Hilfe gegen die eigene nicht selbst verantwortete Zerstörung.

Den Anspruch auf Freiheit von Behandlung unter Zwang und der Anspruch auf Schutz vor sich selbst.

Entgiftungen eines massiv Abhängigen sind (für jeweils wenige Tage) in diesem Kontext in der Regel relativ unproblematisch über § 1906 BGB legitimierbar, wenn der Betroffene sie ablehnt.

Nach der Entgiftung wird es schwieriger, das Betreuungsrecht zu nutzen. Das Betreuungsrecht fordert insoweit nichts selbst ein. Hier ist deshalb nur seine Instrumentalisierung zu diskutieren. Die Zweckhaftigkeit aufgedrängter Entwöhnung muss aus anderen Bereichen hergeleitet werden, wenn sie denn für angezeigt gehalten wird.

Betreuung für Suchtstoffabhängige

Die Vorschriften über die Betreuung sollen für Suchtstoffabhängige insgesamt nicht unmittelbar greifen. Der Normenbereich war früher auch auf den hier angesprochenen Betroffenenkreis ausgelegt. Die Maßnahmen gegen Trunk- u. Rauschgiftsüchtige (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 BGB a.F.) sind durch das Betreuungsgesetz aufgehoben worden. Ein anderes Hilfesystem ist für diese Klientel nicht aufgebaut worden.

Die Rechtsprechung hat dazu klar gestellt:

Sucht allein rechtfertigt keine Betreuung. Es muss immer eine zusätzliche Erkrankung oder Behinderung i.S.d. § 1896 BGB vorhanden sein und festgestellt werden.

Die Einschränkung, "keine Betreuung bei bloßer Sucht" ist bei allen Anregungen und Anträgen, selbst bei Unterbringungsmaßnahmen für Entgiftung und Entzug zu beachten. In der Begründung darf die Sucht nicht im Vordergrund stehen, sondern muss zum Beispiel auf die geistige Behinderung als mitkausale Quelle, die Persönlichkeitsveränderung, die soziale Abwicklungsinkompetenz, die notwendige gesundheitliche Heilmaßnahme, etwaige Krampfpotentiale und ihre Gefahren abgestellt werden.

Die früher sehr ablehnende Rechtsprechung scheint jetzt etwas offener zu werden.⁵ Dem entspricht BayObLG:⁶

Die geschlossene Unterbringung eines alkohol- und medikamentenabhängigen Betreuten ist genehmigungsfähig, soweit die Abhängigkeit schon zu einer tief greifenden Beeinträchtigung der cerebralen Leistungen geführt hat und weitere lebensbedrohende Gefahren zu vergegenwärtigen sind.

Konsequent auch OLG München, allein gestützt auf § 1906 BGB:⁷

Ergibt sich aus dem Gutachten eindeutig, dass die langjährig schwerwiegend alkoholabhängige Betroffene krankheitsuneinsichtig ist und krankheitsbedingt

⁵ OLG München FamRZ 2008, 89 f; OLG Brandenburg Beschluss v. 15.05.2007, 11 Wx 20/07.

⁶ BtPrax 2004, 193 f.

⁷ FamRZ 2008, 89 f.

weitreichende zukunftsorientierte Entscheidungen u. a. bezüglich ihrer Gesundheitsfürsorge nicht realitätsnah treffen kann, rechtfertigt das die Annahme des Ausschlusses der Fähigkeit zur freien Willensbildung.

Auch das OLG Brandenburg trägt Sicherungsmaßnahmen für einen sich selbst schädigenden Abhängigen mit:⁸

Bei rechtsfehlerfrei festgestellter häufiger Schädigungshandlungen der Betroffenen (hier: u.a. Drogenkonsum) ist von einer erheblichen Wiederholungsgefahr auszugehen, ohne das es darauf ankommt, ob den Handlungen der Betroffenen eine Selbsttötungsabsicht zugrunde liegt. Mit der Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik ohne erfolgversprechende Therapiemöglichkeit ist ein schwerwiegender Grundrechtseingriff verbunden, wobei die Unterbringung dennoch verhältnismäßig ist, wenn die Unterbringung ausschließlich zur Abwehr der Selbstschädigung erfolgt und in absehbarer Zeit beendet sein wird.

Es ist nicht einfach, aber inzwischen wieder möglich, das Betreuungsrecht nicht nur für eine Entgiftung sondern auch für Entwöhnung zu instrumentalisieren. Voraussetzung ist jeweils eine konkrete Beschreibung der Interessenlage des einzelnen Betroffenen sowie eine überschaubare Struktur für vorgeschlagene therapeutische Maßnahmen. Mit einem derartigen Konzept muss dann vor Ort mit dem jeweils zuständigen Gericht geklärt werden, was auf welcher Grundlage mitgetragen wird.

14. Vermögenssorge

Das Betreuungsrecht hat die personenbezogenen Angelegenheiten in der Vordergrund gerückt, zu Recht betont, dass der Mensch, die Hilfe zu einem menschenwürdigen Leben im Kern der Bemühungen stehen soll. Das hat andererseits nichts daran geändert, dass die Masse der Alltagsgeschäfte, der Hauptinhalt der Akten der Betreuerinnen wie der Gerichte sich auf vermögensbezogene Aktionen richtet. das kann auch eine Schuldenregulierung sein. Vermögen in diesem Sinn meint nicht nur Aktivwerte, sondern alle finanzielle bedeutsamen Vorgänge, Positionen.

Zu Beginn wird der Bestand der übernommenen Werte in dem sog. Vermögensverzeichnis erfaßt. In der Masse der Vorgänge sind dabei viele Spalten überflüssig. Es ist aber sehr sorgfältig auszufüllen, um späteren Regreßstreit zu vermeiden. Bei jeder Folgeabrechnung wird diese Verzeichnis Ausgangsbasis sein.

Die entsprechenden Angaben sind zu belegen, z.B. durch entsprechende Kopien. Es empfiehlt sich dagegen nicht, ungefragt alle Originalvorgänge beizufügen. Die Art der Vorlage etwaiger Originale sollte vorher mit dem Gericht abgeklärt werden (Nachweis- und Verlustrisiken).

Es ist insoweit sorgfältig vorzugehen, als nötigenfalls an eine "Beweissicherung" denken ist. Es hat schon häufiger Streit gegeben, weil die Betroffenen, viel häufiger noch später die Erben, behaupten, es seinen wertvolle Einzelstücke abhanden gekommen oder zu Unrecht weggeworfen worden.

Und: auch in einer vermüllten Wohnung können für den Betroffenen sehr wichtige Einzelstücke "vergraben" sein (z.B. Urkunden). Es ist also Vorsicht für pauschale Entmüllungs- oder Entrümpelungsaufträge an irgendwelche Firmen geboten.

⁸ Beschluss v. 15.05.2007, 11 Wx 20/07

Jeder Betreuerin wird bei der Verpflichtung weiter ein Merkblatt ausgehändigt, in dem die wichtigsten Vertretungshindernisse sowie betreuungsgerichtlichen Genehmigungen aufgelistet sind. Das Merkblatt betont die gesetzlichen Vertretungsausschlüsse im Zusammenhang mit §§ 1908 i, 1795, 181 BGB. Trotz bestehender Vertretungsmacht (Deckung durch den Aufgabenkreis) ist Kraft Gesetzes (auch wenn alle einverstanden sind) d. Betreuerin nicht berechtigt, sich selbst gegenüber zu vertreten oder gegenüber ihren Kindern etc. Es wird daneben auf die personenbezogenen Genehmigungen nach §§ 1906, 1904, 1907, und die vermögensorientierten nach §§ 1908i iVm 1821, z.T. 1822 sowie 1812 BGB hingewiesen. Das enthält eine Gewichtungsabstufung, keine nach der Häufigkeit des Vorkommens.

So sind alle größeren Geldbewegungen, schon die Annahme von geschuldeten Geldbeträgen (z.B. aus Versicherungen) und insbesondere praktisch alle auf Grundstücke bezogene Geschäfte genehmigungsbedürftig. Das Gericht wird dabei jeweils nicht nur wissen wollen, warum gerade dieses Geschäft jetzt so ausgeführt werden soll, sondern auch, warum die behaupteten Werte zutreffen. Das bedeutet z.B. dass man nicht nur eine KäuferIn für ein verwohntes lange nicht mehr renoviertes Haus suchen muss, sondern auch noch belegen muss, dass man mit dem erzielten Preis alles erwirtschaftet hat, was erzielbar war.

Für die Vermögenssorge wird viel Zeit aufgewendet, muss viel Zeit aufgewandt werden und erfolgt nach wie vor (außer gegenüber nahen Verwandten) eine penible Rückkontrolle, die die Betreuerinnen nicht davon freistellt, sich nach Ende ihrer Betreuung der RechtsnachfolgerIn erneut umfassend zu verantworten. Um ein immer wieder vorkommendes Vorurteil auszuräumen: Wenn der Aufgabenkreis pauschal "**Vermögenssorge**" umfaßt, wird zum Teil unberechtigt behauptet, dass eine Belegpflicht für Taschengeldausgaben entsteht. Das ist falsch. Taschengeld kann als solches ausgebucht werden, was Streit nicht ausschließt, zumal wenn es z.B. offensichtlich umgeleitet worden ist.

Die Bestellung zur Betreuerin mit dem Aufgabenkreis **Vermögenssorge** bringt zunächst die Pflicht mit sich, den Bestand zu erfassen und dabei zu prüfen, ob in der Vergangenheit Vorgänge abgewickelt worden sind, deren Wirksamkeit zweifelhaft erscheint, die ggf. rückabzuwickeln sind. Der Widerstand der Vertragspartner gegen solche Ansinnen kann sich einmal aus einem Streit über die Geschäftsfähigkeit ergeben, zum anderen aus vermeintlichem Gutgläubensschutz oder bereicherungsrechtlichen Fragen. Andererseits hat sich insoweit inzwischen wohl doch weitgehend herumgesprochen, dass der (gute) Glaube an/in die Geschäftsfähigkeit nicht geschützt ist und bereicherungsrechtliche Einwände Geschäftsunfähigen nicht/kaum entgegengehalten werden können.

Der Aufgabenkreis "Vermögenssorge" meint die Maßnahmen bezogen auf alle Konten (Giro, Spar, Darlehen, Bauspar etc.), alle sonstigen Vermögensangelegenheiten, d.h. auch alle Verträge (Bestandsprüfung, Prüfung von Veränderungsbedarf wie Kündigungen), Schuldenregulierungen bis zu Insolvenzverfahren (letzteres ist str.), etwa notwendige Vermögensumschichtungen, Grundstücksangelegenheiten und Erbangelegenheiten.

Bei der Anlage und Verwaltung des Vermögens ist die Betreuerin verpflichtet, sich weitgehend an dieselben Regelungen zu halten, wie (fremde) gesetzliche Vertreter Minderjähriger (§908 i BGB i.V.m. §§ 1805 ff BGB). Der Betreuungsgesetzgeber hat es nicht für erforderlich gehalten, hier eigene Wege zu gehen, ist wie mit der Bezeichnung des Gerichts (Betreuungsgericht) bei Altem haften geblieben.

Das bedeutet, dass Betreuerinnen Anlagen primär sicher und vermögenserhaltend vorzunehmen haben. Die einschlägigen Bestimmungen des BGB sind ca. 100 Jahre alt, stammen aus einer Zeit, als es am sichersten galt, lieber nichts zu bewegen, als etwas falsch zu bewegen. Sicherheit geht danach vor Rendite, selbst wenn die sichere Anlage nur knapp mehr bringt als den Inflationsausgleich und durch die begleitenden BetreuerInnenbezüge sich im Ergebnis ein ständiger Wertschwund ergibt.

Vorhandene Werte müssen nicht nach Maßgabe der §§ 1805 ff BGB umgeschichtet werden, es sei denn ihre unveränderte Fortführung widerspräche den wirtschaftlichen Interessen der Betreuten, so z.B. 20.000 € auf einem Sparbuch mit gesetzlicher Kündigungsfrist und Minimalzinsen.- Außerdem haben die Gerichte seit Inkrafttreten des Betreuungsrechtes für Betreute ein stärkeres Mitspracherecht entwickelt, als es dem Verständnis der angewendeten Vorschriften aus dem Minderjährigenrecht entspricht. Die dazu bestehenden Darstellungen können also nur mit Vorsicht hierher übertragen werden.

Die Betreuerin hat Geld grundsätzlich verzinst anzulegen und darf dabei in der Regel nur die Wege gehen, die § 1807 BGB vorgibt, widrigenfalls sie die Abweichung begründen und eine (Außen-) Genehmigung beantragen muss. Nur Geldmittel, die jeweils benötigt werden, dürfen bar oder auf einem Girokonto bereit gehalten werden.

Anlagen haben grundsätzlich versperrt zu erfolgen. Darüber hat es nach Inkrafttreten des Betreuungsrechts viel Streit gegeben, zumal mit der Anordnung der Betreuung ja gerade nicht geklärt ist, ob oder dass die Betreute nicht mehr selbst darüber verfügen kann. Die Aufgeregtheit hat sich gelegt, in der Praxis scheint man zur Tagesordnung übergegangen zu sein, in dem man überwiegend so verfährt wie früher, d.h. dass kaum eine Betreute noch an die eigenen Anlagen kommt, wenn erst einmal eine Betreuung für Vermögenssorge eingerichtet ist. Viele Banken machen dabei mit, offenbar weil sie befürchten, doppelt zahlen zu müssen, falls sie nicht befreiend an die Betreute selbst auszahlen, diese doch geschäftsunfähig war. Einige Geldinstitute besinnen sich nur dann auf die Grundsätze des Betreuungsrechts (keine Entmündigung), wenn sie (versehentlich) doch ausgezahlt haben, die Betreuerin das beanstandet oder z.B. ein süchtiger Betreuer in der Geschäftsstelle jeweils so hartnäckig stört, dass Frieden geschaffen werden muss; er geht, wenn er das Geld erhält.

15.Aufwendungsersatz und Vergütung

Die Führung von Vormundschaften, Pflegschaften und Betreuungen erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.

Das System der Unentgeltlichkeit passt nicht, wenn die Betreute Geld hat und die Betreuerin viel Arbeit hatte. Dann kann es angemessen sein, trotz des vorstehenden Grundsatzes der Unentgeltlichkeit eine Entschädigung zuzuweisen (§§ 1908 i in Verbindung mit 1836 Abs. 2 BGB). In der Regel wird insoweit ein geringer (eher niedriger einstelliger) Prozentsatz des Aktivvermögens für angemessen gehalten. Ausgeschlossen von dieser Möglichkeit sind Behörde und Verein.

Irgendwelche Auslagen werden immer entstehen. Das Beharren darauf, jede Briefmarke nachweisen zu müssen, könnte dabei leicht kleinlich und abschreckend erscheinen. Der Gesetzgeber hat sich deshalb entschlossen, für Ehrenamtliche eine Pauschalabgeltung anzubieten, die derartige Kleinlichkeiten vermeiden und zugleich eine Grundanerkennung zum Ausdruck bringen soll. Ehrenamtliche erhalten (auch als Anerkennungsbeitrag) eine jährliche Pauschalentschädigung von z.Zt. 323 € (ab 1.7.2004). Diese

Aufwandsentschädigung ist ein bloßes Vereinfachungsangebot. Statt dessen können die ehrenamtlichen Betreuer etwaige höhere Aufwendungen konkret geltend machen. Sie müssen sich nur für einen Weg entscheiden, können nicht beides nebeneinander in Anspruch nehmen.

Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit kann nicht gelten, wenn Betreuer als Professionelle in Anspruch genommen werden. Diese Betreuer sind zu entlohnen, d.h. wenn und soweit es vor der Tätigkeit ausdrücklich ausgesprochen worden ist. In etwa 1/3 aller Fälle findet sich kein Ehrenamtlicher, der bereit oder in der Lage ist, die Aufgaben zu übernehmen. Damit bliebe nur, gerade die Menschen mit den meisten Problemen allein zu lassen, wenn man denn an der Unentgeltlichkeit festhalten wollte. Oder man muss Profis in Anspruch nehmen, Menschen, die dafür und davon leben, dass sie rechtliche Hilfe leisten. Der Gesetzgeber des Betreuungsrechtes hat sich entschlossen, den zweiten Weg zu gehen. Er wollte einerseits das Postulat der Ehrenamtlichkeit nicht infrage stellen lassen, hat andererseits eingesehen, dass es Grenzen der Belastungsmöglichkeit für Ehrenamtliche gibt.

Wer bezahlt wird, wird nach Stundensätzen, gegebenenfalls begrenzt durch die Vorgaben über die Maximalzahl der abrechenbaren Stunden, bezahlt, nicht nach anderen Vergütungsordnungen wie z.B. dem RVG.

Aufwundersersatz, Aufwandsentschädigung und Vergütungen werden nach §§ 1835 ff. i.V.m. 1908i BGB sowie dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) gezahlt, entweder aus dem Vermögen des Betreuten oder aus der Staatskasse. Vorrangig ist der Betreute verpflichtet. Die Maßnahme werden für ihn und in seinem Interesse durchgeführt. Er muss sie deshalb auch bezahlen, wenn er es kann.

Andererseits sollen mittellose betreuungsbedürftige Menschen nicht ausgeschlossen werden, weil sie die Leistungen nicht selbst bezahlen können. Für sie tritt deshalb der Staat ein. Es handelt sich materiell um eine nachrangige Sozialleistung, die aus den Justizkassen erbracht wird.

Für die Bezahlung ist der Bestellvorgang wichtig. Während bis zum 31.12.1998 erst bei der Abrechnung die Frage aufzuwerfen war, ob jemand Berufsbetreuer ist und welche Tätigkeiten zu vergüten sind, muss seitdem die Entgeltlichkeit in dem anordnenden Beschluss bestimmt werden (§ 1836 BGB i.V.m. § 1 VBVG).

Das VBVG geht für Betreuer von einem Basisstundensatz von 27 € aus (incl. Ust. und Aufwendungsabgeltung, pauschaliert), der auf 33,50 € oder 44 € angehoben werden kann, wenn entsprechende durch Ausbildung nachzuweisende Qualifikationen vorliegen (§ 2 VBVG). Berufsbetreuer sind umsatzsteuerpflichtig und nach dem BFH Urteil vom 4.11.2004 auch gewerbsteuerpflichtig. - In den vorgenannten Sätzen sind alle Aufwendungen, also Ausgaben für die Betreute enthalten, Porto, Telefon, km-Kosten. Sie enthalten damit alle Wegekosten, Bürokosten, Versicherungskosten etc.

Die abrechenbaren Stunden sind vorgegeben, wobei die Vorgaben eine strikte Begrenzung enthalten, für jede Art der Tätigkeit. Die Stundengrenzen schließen es aus, zusätzliche bezahlte Zeit in Rechnung zu stellen, müssen die unmittelbar zugewendeten Arbeitsleistungen, Rüstzeiten, Wegezeiten, Bürozeiten abdecken. Jede Betreuerin soll pro Betreuer nur noch einen vorgegebenen Betrag erzielen können, wird sich für eine Ausweitung ihres Einkommens also zusätzlichen Betreuten zuwenden müssen.

Der einer Betreuerin zu vergütende Zeitaufwand ist seit dem 1.7.2005 danach zu unterscheiden, ob es sich um vermögende/bemittelte oder mittellose Betreute handelt und ob sie in oder außerhalb eines Heimes leben. Selbstzahler erhalten mehr

Zuwendung, müssen sie jedenfalls bezahlen. Nimmt man die neue Regelung ernst, wird es ihnen und ihren Betreuern versagt sein, sich mehr rechtliche Betreuung "zu kaufen", selbst wenn sie es wollen und sich leisten können. - Das mag zum einen ärgerlich erscheinen, schließt zukünftig andererseits den nicht ganz seltenen Streit mit Angehörigen über die vermeintliche "Ausplünderung" Wohlhabender aus.

Für Selbstzahler sind durch professionell tätige, und als solche bestellte Betreuer abrechenbar, wenn die Betreute in einem Heim wohnt:

In den ersten drei der rechtlichen Monaten 5 ½ Stunden, im vierten bis sechsten Monat 4 ½ Stunden, im siebten bis zwölften Monat 4 Stunden, danach 2 ½ Stunden.

Wohnt sie außerhalb eines Heimes:

In den ersten drei Monaten der rechtlichen Betreuung 8 ½ Stunden, im vierten bis sechsten Monat 7 Stunden, im siebten bis zwölften Monat 6 Stunden, danach 4 ½ Stunden.

Mittellose Betreute erhalten dagegen nur, wenn sie in einem Heim wohnen:

In den ersten drei Monaten 4 ½ Stunden, im vierten bis sechsten Monat 3 ½ Stunden, im siebten bis zwölften Monat 3 Stunden, danach 2 Stunden.

Wohnen die mittellosen Betreuten außerhalb eines Heimes sind abrechenbar:

In den ersten drei Monaten sieben Stunden, im vierten bis sechsten Monat 5 ½ Stunden, im siebten bis zwölften Monat 5 Stunden, danach 3 1/2 Stunden.

Bezahlte Betreuer dürfen nicht nebeneinander bestellt werden. Damit ist es ausgeschlossen, den einer einzelnen Betreuten zuzuwendenden Aufwand dadurch zu vergrößern, dass z.B. eine Betreuerin die personenbezogenen Bereiche übernimmt und eine die Vermögenssorge.

Auch Urlaubs- und Krankheitsvertreter sind der Pauschalierung unterworfen, erhalten nur anteilige Stundenkontingente (§ 6 VBVG), anteilig nach Tagen, interessanter Weise mit einer Dezimalunterteilung (Aufrundung auf volle Zehntel).

Vergütungen werden nur auf Antrag gewährt. Sie sind mit dem Auslagenersatz vor Ablauf der 15 – monatigen Ausschlussfrist (ab Entstehung des Anspruchs, nicht erst ab Rechnungsstellung) geltend zu machen. Diese Frist kann von dem Betreuungsgericht aber auch verkürzt sein (§§ 1, 2 VBVG i.V.m. § 1835 Abs. 1 a BGB).

In dem Antrag ist anzugeben, ob Vergütung aus der Staatskasse oder Festsetzung zum Zugriff auf das Vermögen des Betreuten erstrebt wird. Es ist grundsätzlich Sache des Betreuers die Voraussetzungen selbst zu klären (vgl. § 56 g Abs. 2 FG), auch wenn ihm die Vermögenssorge nicht mit übertragen ist.

Es gibt kaum noch einen Berufsbetreuer, der die erforderlichen Abrechnungen und Rechnungserstellungen freihändig macht. Auf dem Markt gibt es mehrere Software-Angebote für Betreuer, die alle notwendigen Daten abfragen und Muster für die Anträge vorhalten, einschließlich etwa notwendiger ergänzender Begründungen. Grundsätzlich gehen Betreuungsbehörden wie die Gerichte ohnehin davon aus, dass eine entsprechende PC- Ausstattung wie Fax-Gerät und Handy zur Mindestbürohardware gehören.

16. Aufsichtspflicht und Haftung

Der rechtliche Umgang mit Menschen mit geistiger Behinderung scheint einem steten Wechsel zwischen paternalistischen Tendenzen und dem Misstrauen gegenüber der Verlässlichkeit solchen Schutzes für Betroffene zu unterliegen.

Es stehen nebeneinander:

Die "**Freiheit zur Eigenwilligkeit**" neben dem **Anspruch auf Hilfe** gegen die eigene nicht selbst verantwortete Schädigung, d.h. auch der Anspruch auf **Freiheit von** Behandlung (gar Zwangsbehandlung) und der **Anspruch auf schützende Eingrenzung**, Schutz vor sich selbst.

Thesen:

1. Ziel von Aufsichtspflichten ist es, Schaden von Schutzbefohlenen abzuwenden (Fürsorgepflicht) und zu unterbinden, dass diese jemandem Schaden zufügen (Aufsichtspflicht im eigentlichen Sinn).
2. Verantwortlichkeit kann aus fehlerhaftem Handeln aber auch aus fehlendem Handeln entstehen (Garantenpflichten).
3. Fehlendes Handeln kann auch in mangelnder Organisation, mangelnder Vorsorge begründet sein.
4. Eingesetzte Mitarbeiter müssen vorbereitet werden (Allg. Organisationspflicht, Auswahlverantwortung, Übergabeverantwortung; schließlich Überwachungs-pflicht).
5. Mitarbeiter dürfen nur übernehmen, wenn sie wissen, worauf sie sich einlassen und in der Lage sind, dem gerecht zu werden (Übernahme- und Ausführungsverantwortung).
6. Die Verantwortlichkeit der Aufsichtspflichtigen entsteht nicht nur dann, wenn der Schutzbefohlene nicht selbst verantwortlich ist, kann neben dessen Verantwortlichkeit eintreten.
7. Die Übertragung der Aufsichtspflicht wird bei Einrichtungen und Werkstätten oft mit der Aufnahme hilfebedürftiger Menschen erfolgen, kann auch stillschweigend zustande kommen.
8. Die "Übertragung" ist nicht davon abhängig, dass die Vorperson selbst gleichartige Pflichten hat.
9. Im Allgemeinen ist dann den Aufsichtspflichten nachgekommen worden, wenn die nach den Umständen des Einzelfalles gebotene Sorgfalt beachtet worden ist. Es geht also nicht um eine verschuldensunabhängige Verantwortung.
10. Erforderlich ist es:
 - sich vorab über mögliche Probleme Gedanken zu machen
 - soweit möglich Gefahren vorzubeugen, Gefahrenquellen zu beseitigen
 - Überwachen und Kontrollieren
 - Bewegungsräume gestalten / begrenzen
 - Bedingungen sind bei schadensgeneigtem Verhalten nötigenfalls so zu gestalten, dass die Umsetzung in Schäden unmöglich wird
 - Wenn möglich: Belehren und Warnen
 - Bei Verstößen: Ermahnung und Verwarnung aussprechen (soweit die Betroffenen dafür zugänglich sind)
 - Konsequenzen nach Androhung ggf. einleiten
Es ist kontraproduktiv, Konsequenzen anzudrohen, die nicht umgesetzt werden.
11. Bei einer Vernachlässigung der Aufsichtspflicht können Einrichtung (Träger), die leitenden Mitarbeiter sowie die vor Ort verantwortlichen Mitarbeiter zivilrechtlich (Schadensersatz) und/oder strafrechtlich (Bestrafung) verantwortlich sein.
12. Neben der Verantwortlichkeit aus Fürsorge- und Aufsichtspflichten bzw. deren Verletzung kann eine Einstandspflicht aus den Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht relevant

werden; wer eine Gefahrenquelle eröffnet oder beherrscht, hat nachhaltig dafür Sorge zu tragen, dass niemandem daraus ein Schaden entsteht.

13. Vertraglich kann immer eine weiter gehende Haftung geschuldet sein. In diesem Umfeld benutzt man den Begriff Aufsichtspflicht weiter gehend als im Bereich des Deliktsrechts.
14. Eine vertragliche Einschränkung der Verantwortlichkeiten ist kaum möglich, für Personenschäden weitgehend ausgeschlossen.

Diese Grundsätze gelten in allen Bereichen, in denen Aufsichts- und Fürsorgepflichten anzutreffen sind. In dem hier behandelten Arbeitsfeld für erwachsene Menschen mit geistigen Behinderungen ergeben sich zusätzliche Aspekte. Anders als bei Kindern fehlen fast alle Standardisierungen. Der genaue Inhalt und Umfang von Fürsorge- und Aufsichtspflichten ist gesetzlich nirgendwo aufgelistet. Sie richten sich an den jeweiligen Umständen der Einzelkonstellationen aus, werden aus ihnen begründet.

Zu veranlassen ist stets das, was "verständige fachlich qualifizierte (tatsächliche) Betreuer nach vernünftigen Anforderungen tun würden, damit es nicht zu Schäden kommt". Dabei ist zu bedenken, dass das Risiko, das von den zu Beaufsichtigenden ausgeht, vorrangig von dem Aufsichtspflichtigen getragen werden soll, da es ihm eher als dem Geschädigten möglich und zumutbar ist, in der gebotenen Weise vorzubeugen.

Aus den in diesem Kontext ergangenen Entscheidungen, zB des BGH aus dem Sommer 2005 betr. Sicherungen in Alteneinrichtungen, haben sich Diskussionsansätze ergeben, die über den entschiedenen Fall hinaus Bedeutung haben. Im Kern ging es dabei um folg.

Standardfall:

Eine demente Frau war in einer Alteneinrichtung gestürzt, hatte sich schwer verletzt. Die Krankenkasse berief sich darauf, die Dame habe einen Anspruch auf Schutz vor derartigen Stürzen und deren Folgen gehabt. Sie habe daher einen Schadensersatzanspruch aus Vertrag und Delikt gegen die Einrichtung, der im Umfang der Leistungen der Krankenkasse auf diese Kraft Gesetzes übergegangen sei. Die Krankenkasse hatte deshalb abgeleitetem Recht einen fünfstelligen Schadensersatzbetrag eingeklagt.

Die Einrichtung hatte sich darauf berufen, sie habe keine Veranlassung zu einer Eingrenzung gesehen, die den Umständen nach nur durch eine mechanische Sicherung habe erfolgen können. Die Betroffene selbst habe einer mechanischen Sicherung nicht zugestimmt. Die Einrichtung sei deshalb zu einer Sicherung ohne Genehmigung ja auch gar nicht befugt gewesen. Eine Genehmigung habe nicht vorgelegen.

Der BGH hat betont, es komme auf die Umstände des Einzelfalles an und auch ausgesprochen, dass es keine Pflicht oder Befugnis zu weitgehenden vorbeugenden Sicherungen gebe.

Das ist (missverständlich) in vielen Medien als angeblicher Entscheidungskern mitgeteilt worden mit der Botschaft, solche Schäden seien Lebensrisiko der Menschen mit derartigen Beeinträchtigungen. Auch gerade für sie gehe Freiheit vor (unbezahlbaren / Stuhlwache?) Schutz, nötigenfalls müssten die Bewohner die misslichen Folgen ertragen. Das ist so nicht Inhalt der Entscheidung des BGH. Zwar heißt es dort zum einen:

Diese (sc: Schutz-) Pflichten sind allerdings begrenzt auf die in Pflegeheimen üblichen Maßnahmen, die mit einem vernünftigen finanziellen und personellen Aufwand realisierbar sind. Maßstab müssen das Erforderliche und das für die Heimbewohner und das Pflegepersonal Zumutbare sein. Dabei ist insbesondere auch zu beachten, dass beim Wohnen in einem Heim die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner vor Beeinträchtigungen zu schützen und die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohner zu wahren und zu fördern sind.

Der BGH hat in dieser Entscheidung aber ebenfalls ausgeführt:

Wie das OLG Koblenz zutreffend ausführt, kann nicht generell, sondern nur auf Grund einer sorgfältigen Abwägung sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden, welchen konkreten Inhalt die Verpflichtung hat, einerseits die Menschenwürde und das Freiheitsrecht eines alten und kranken Menschen zu achten und andererseits sein Leben und seine körperliche Unversehrtheit zu schützen.

Es gibt keinen absoluten Vorrang einer Freiheit. Freiheit soll dem Menschen dienen, nützt ihm nur bei angemessener Einbindung, Begrenzung von Missbrauch, auch durch sich selber. Das Problem für (Wohngruppen-) Betreuer in Behinderteneinrichtungen und -werkstätten wird dabei dadurch noch komplexer, dass nicht nur der Freiheitsanspruch der Bewohner etc. mit ihrem eigenen Schutzanspruch zu beachten ist, sondern immer auch die Frage des Schutzes Dritter (vor dem Bewohner) eintreten wird. Es gilt nicht nur, den Bewohner vor sich sowie davor zu bewahren, dass er sich Schwierigkeiten dadurch bereitet, dass er Dritten Schaden zufügt und sich dadurch ersatzpflichtig macht. Auch die anderen Bewohner erwarten wie Besucher und sonst gänzlich Unbeteiligte Schutz vor Übergriffen oder den Folgen unkontrollierter Aktionen.

Hinweis:

Die Tatsache, dass Fürsorge - und Aufsichtspflichtige Verantwortung übernehmen, gibt ihnen noch keine Zwangsbefugnisse. Die Tatsache, dass sie oft keine derartigen Kompetenzen haben, entlastet sie andererseits nicht bereits dahin, dass sie berechtigt wären, nunmehr in ein Nichtstun zu verfallen. Sie müssen nötigenfalls nach anderen Wegen suchen, etwa notwendige Hilfe, einschließlich Schutz zu erreichen, dabei ggf. Dritte (z.B. das Gericht) zuziehen.

17. Abschluss der Betreuung

Läuft die Betreuungsfrist ab, ist zu prüfen, ob die Betreuung aufzuheben oder zu verlängern ist. War die Betreuung konkret befristet oder wird nicht verlängert sondern aufgehoben oder stirbt d. Betreute, endet die Betreuung. Nicht dagegen bei Tod d. Betreuerin!

Bei Beendigung der Betreuung durch den Tod d. Betreuten gehört die Totenfürsorge **nicht** zu den Aufgaben d. Betreuerin, wird allerdings oft als abschließende Not- und/oder Eilmaßnahme mit erledigt.

Im Streit der (sonstigen) Angehörigen mit den Erben ist für die Totenfürsorge wichtig, dass sie nicht dem Erben als solchen zusteht, sondern den nächsten Angehörigen. D. Betreuerin ist in solchen Auseinandersetzungen gut beraten, sich auf formale erbrechtliche Abwicklungen zurückzuziehen und die Angehörigen untereinander streiten zu lassen.

Die die Betreuten betreffenden Unterlagen sind von den Handakten der Betreuerin getrennt zu halten. Die Unterlagen der Betreuten (alle !) sind bei Beendigung herauszugeben, die eigenen Unterlagen der Betreuerin nicht. Die Kontounterlagen und Kontoauszüge gehören der Betreuten bzw. dem Rechtsnachfolger. Der Betreuer kann sie nicht zurückbehalten, auch wenn er befürchtet, bei Folgeauseinandersetzungen nicht belegen zu können, wie er abgewickelt hat. Auch der gesamte Schriftverkehr, den die Betreuerin "im Namen" der Betreuten geführt hat, ist Schriftverkehr der Betreuten, nicht der Vertreterin.

Unterlagen des Betreuers sind nur die, die ausschließlich und unmittelbar ihn selbst betreffen, wie sein Bestellungsbeschluss, der Schriftverkehr des Gerichts mit ihm z.B. zu seiner Vergütung aus der Staatskasse, Berichtsansforderungen, Mahnungen etc.

+++++

Bei dieser Schlussabwicklung wird die doppelte Bindung des Betreuers noch einmal besonders deutlich. Er muss einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung bei dem Gericht abliefern. Das prüft diese Erklärungen. Damit hat der Betreuer aber das, was er in der Betreuung für den Betreuten erhalten und verwaltet hat, noch nicht zurück gegeben. Das nimmt ihm das Gericht auch nicht ab. Er muss dies bei dem Betreuten oder dessen Vertreter oder Rechtsnachfolger abliefern. Dabei muss er sich auch erneut und abschließend rechtfertigen und zwar unabhängig davon, ob das Gericht Beanstandungen erhoben hat oder nicht. Der Hinweis darauf, das Betreuungsgericht habe doch alles akzeptiert, wird in dieser Beziehung nicht akzeptiert.

Wenn es Streit darüber gibt, ob er ordnungsgemäß tätig geworden ist, wird er von dem Betreuten oder Rechtsnachfolger zur Rechenschaft gezogen, nicht vom Gericht. Die können sich in erster Linie auch nur an ihn, nicht an das Gericht oder den Staat halten. Der Betreuer war Vertreter des Betreuten. Der Staat hat mit seiner Kontrolle versucht, zu verhindern, dass er diese Funktion nicht missbrauchte. Ob das gelungen ist oder nicht, müssen die Beteiligten dann letztlich unter sich ausmachen.

Dies bestätigt erneut und abschließend, dass ein Bevollmächtigter und ein Betreuer rechtlich sehr ähnliche Positionen haben. Der Unterschied besteht darin, dass der Bevollmächtigte von dem Betroffenen selbst ausgewählt worden ist, er ihm vertraut und deshalb wenig Kontrolle statt findet. Der Betreuer wird vom Gericht ausgesucht und es wird versucht, ihn durch staatliche Aufsicht zu kontrollieren.

Merkblatt für die Betreuerinnen und Betreuer

I. Allgemeines

Innerhalb des Ihnen übertragenen Aufgabenkreises ist es Ihre Aufgabe, für das Wohl der betreuten Person zu sorgen und sie gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Betreuung lässt deren rechtsgeschäftliche Handlungsfähigkeit unberührt.

Nicht vertreten können Sie u. a. bei Rechtsgeschäften oder Prozessen mit sich selbst, dem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Abkömmlinge).

Dabei ist es unerheblich, ob Sie selbst –oder in Ihrer Vertretung – Dritte betroffen sind.

Ein wesentliches Element der Betreuung ist der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch. Entsprechen Sie nach Möglichkeit den Wünschen der betreuten Person, soweit dies deren Wohl nicht zuwiderläuft.

Tragen Sie bitte im Rahmen Ihres Aufgabenkreises dazu bei, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung der oder des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, die Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mindern.

A. Sorge um die persönlichen Angelegenheiten

Diese Sorge für die persönlichen Angelegenheiten umfasst insbesondere die Sorge für die Gesundheit und den Aufenthalt. Bitte achten Sie auf die Beschreibung Ihres Aufgabenkreises in dem Bestellungsbeschluss.

B. Vermögenssorge

Die Sorge für die Vermögensangelegenheiten verpflichtet Sie, dieses Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten und dabei die Wünsche der oder des Betreuten sinnvoll zu

berücksichtigen. Das Vermögen ist nach den Verhältnissen wirtschaftlich, gewinnbringend und regelmäßig mündelsicher anzulegen.

II. Genehmigung des Betreuungsgerichts

Für besonders wichtige Angelegenheiten benötigen Sie die Genehmigung des Betreuungsgerichts, vor allem:

1. zur Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. psychiatrisches Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung einer Einrichtung wegen Selbstgefährdung oder Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit,
2. zu unterbringungsähnlichen Maßnahmen bei gewöhnlichem Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen offenen Einrichtung (beispielsweise, wenn durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll),

Hinweis zu 1. und 2.:

Die Unterbringung oder die unterbringungsähnlichen Maßnahmen sind zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

3. zur Einwilligung in die Untersuchung des Gesundheitszustands, in eine Heilbehandlung oder in einen ärztlichen Eingriff, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person aufgrund der Maßnahme sterben oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden kann, es sei denn, dass mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist,
4. zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, sowie für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines Mietverhältnisses gerichtet sind (z. B. Aufhebungsvertrag mit dem Vermieter),
5. zu einem Miet- oder Pachtvertrag, wenn das Vertragsverhältnis länger als 4 Jahre dauern oder von Ihnen Wohnraum vermietet werden soll,
6. zu Rechtsgeschäften über ein Grundstück (Wohnungseigentum, Erbbaurecht) oder ein Recht an einem Grundstück, z. B. über den Kauf oder Verkauf eines Grundstücks und die Belastung eines Grundstücks mit Grundpfandrechten (Hypothek, Grundschuld),
7. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses und zu einem Erbauseinandersetzungsvertrag,
8. zur Verfügung über eine Forderung (z. B. Entgegennahme einer fällig gewordenen Lebensversicherungssumme),
9. zur Aufnahme eines Darlehens für die oder den Betreuten,
10. zu einem Vergleich, wenn der Wert des Streitgegenstandes 3.000,00 € übersteigt. (Dies gilt nicht, wenn ein Gericht den Vergleich schriftlich vorgeschlagen oder protokolliert hat.)

Diese Aufstellung ist nicht vollständig. Bei Zweifeln empfiehlt es sich, Auskunft beim Betreuungsgericht einzuholen.

Ein Vertrag, der ohne die erforderliche Genehmigung abgeschlossen worden ist, bleibt zunächst unwirksam. Es ist erforderlich, nachträglich die Betreuungsgerichtliche Genehmigung einzuholen und diese dem Vertragspartner mitzuteilen. Erst damit wird der Vertrag wirksam. Es genügt nicht, wenn der Vertragspartner die Genehmigung von dritter Seite erfährt.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft (z. B. Kündigung), das der Genehmigung bedarf, ist nur mit vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts wirksam.

III. Allgemeine Aufgaben

Berichten Sie bitte dem Betreuungsgericht mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse der oder des Betreuten.

Bei der Sorge für das Vermögen ist jährlich Rechnung zu legen. Dabei sollen die Einnahmen und Ausgaben in geordneter Reihenfolge zusammengestellt und mit Belegen versehen werden, soweit solche üblicherweise erteilt werden. Die Belege sind mit der laufenden Nummer, unter welcher der Vorgang in der Abrechnung erscheint, zu versehen.

Werden Ihnen Umstände bekannt, die eine Aufhebung oder Einschränkung der Betreuung ermöglichen oder ihre Erweiterung oder den Einwilligungsvorbehalt erfordern, so ist das dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

Gleiches gilt, wenn die Unterbringung oder unterbringungsähnlichen Maßnahmen ohne Kenntnis des Betreuungsgerichts beendet wurden.

Umfasst Ihr Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung, so ist dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Umstände eintreten, die eine Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommen lassen.

Teilen Sie bitte jede Anschriftenänderung dem Betreuungsgericht mit.

Das Betreuungsgericht führt die Aufsicht über Ihre Tätigkeit, berät und unterstützt Sie, insbesondere bei Schwierigkeiten mit der Führung der Betreuung. Außerdem berät und unterstützt Sie die Betreuungsbehörde (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) auf Wunsch bei der Wahrnehmung der Aufgaben.

Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen

Medizin kann heute so vieles, dass Menschen ihre Möglichkeiten nicht nur schätzen, in manchen Bereichen auch fürchten.

Die Auseinandersetzung mit den Fragen, wie ich leben will, wie ich behandelt werden und wie ich ggf. auch sterben will, ist schwer, aber wichtig. Ich will das ja auch in der Regel selbst bestimmen, soweit das überhaupt möglich ist.

Zugleich ist es für mich, wie für meine Umgebung hilfreich, wenn ich diese Überlegungen möglichst nicht nur mit mir allein abmache, sondern meine Vertrauenspersonen einbeziehe.

Es gibt Situationen, in denen es nicht mehr möglich ist, eigene Wünsche zu äußern.

Jeder Erwachsenen kann durch Unfall, Krankheit oder Behinderung gehindert werden, bei Entscheidungen über eigene Behandlungen mitzuwirken. Erwachsene sind für sich allein verantwortlich. Verwandte können versuchen, zu helfen, haben aber keine eigenes Entscheidungsrecht. Das weiß im Kern jeder. Niemand würde wohl versuchen, mit einer Geburtsurkunde auch nur 1 € von dem Konto eines Verwandten abzuheben. Im viel wichtigeren Bereich Gesundheit wird das dann aber oft verdrängt, wenn es darum geht, für andere zu handeln. Wenn andere etwas mit mir machen wollen, werde ich dagegen schon auf meiner Eigenständigkeit beharren, solange es mir möglich ist.

Wenn dennoch immer wieder Angehörige aus Krankenhäusern und Einrichtungen um ihre Einschätzung gebeten werden, geht es darum zu klären, was d. Betroffene wohl gewollt hätte. Auch darum abzustimmen, ob Einigkeit des Umfeldes darüber besteht, was jetzt noch geboten erscheint oder ob zB nunmehr Sterben wirklich ansteht.

Die Palliativmedizin bietet inzwischen ebenfalls mehr als noch vor einigen Jahren. Gute hospizliche Versorgung, ambulant und ggf. stationär, kann helfen, möglichst bewusst bis zuletzt zu leben. Wer wählt nun aus, wenn noch eine Wahl besteht?

Der Arzt hat sich an seinem Fachwissen zu orientieren, kann die daraus abzuleitenden Maßnahmen nicht ohne Zustimmung umsetzen.

Der Arzt hat keine eigenständige Behandlungsbefugnis.

Das gilt auch für die sonst zur Hilfe zugezogenen Menschen z. B in Pflegeheimen. Alle bedürfen der Einwilligung. Sie haben sich am konkreten individuellen Patientenwillen auszurichten.

Das heißt aber nicht, dass sie gezwungen werden können, bei etwas mitzuwirken, was sie für falsch halten. Dann besteht Abstimmungsbedarf, der voraussetzt, dass sich Menschen gegenüberstehen, die miteinander reden und Entscheidungen treffen (können).

Wenn man für sich vorsorgen will, kann das z.B. durch eine Patientenverfügung, eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung geschehen. Vorsorgeregulungen machen nicht in jedem Fall eine Mitwirkung des Gerichts entbehrlich. So kann ein Bevollmächtigter seinen Vollmachtgeber z.B. nicht allein aufgrund der Vollmacht "einsperren" lassen (vgl. insbes. §§ 1906, 1904 BGB). Auch zu Entscheidungen am Lebensende kann die Mitwirkung des Betreuungsgerichtes notwendig werden. Wird eine Vollmacht missbraucht oder besteht der Verdacht auf einen Missbrauch oder sonstiger Anlass zur Kontrolle, kann eine Betreuerin mit dem Ziel eingesetzt werden, das Handeln zu prüfen und ggf. auch: die Vollmacht zu widerrufen.

Mit **Patientenverfügungen** kann man den eigenen Patientenwillen vorsorgend festlegen. Sie bieten die Möglichkeit durch einen "offenen Brief" an den zukünftig behandelnden Arzt Entscheidungen für die eigene Behandlung oder Nichtbehandlung, Einwilligungen wie Verbote zu übermitteln.

Sie können immer nur von den Betroffenen für sich selbst erstellt werden, wenn und solange sie noch einwilligungsfähig sind, nie für einen anderen Menschen.

Sinnvoll ist eine schriftliche konkrete Abfassung. Konkret heißt dabei nicht, dass man möglichst viele medizinische Fachbegriffe nutzt. Konkret meint: Für den Verfügenden und seine/ihre Situation möglichst individuell passend.

Die Wirksamkeit von Patientenverfügungen ist im Jahr 2003 durch den Bundesgerichtshof ausdrücklich anerkannt, in der Folgezeit durch die Rechtsprechung weiter entwickelt worden. Das zum 1.9.2009 in Kraft getretene **3. BetreuungsrechtsänderungsG** hat einige Vertretungsfragen zu Patientenverfügungen geregelt. Inhaltlich hat sich dabei im Verhältnis zu den letzten Jahren wenig geändert. Die anders lautenden Veröffentlichungen in den Medien haben keinen Bezug zu dem Gesetz. Wirklich neu ist nur, dass der Begriff "Patientenverfügung" erstmals im BGB genannt wird. Die Voraussetzungen einer derartigen Verfügung sind nicht geregelt worden, nur Fragen der Umsetzung einer wirksamen Verfügung.

Patientenverfügungen sollen möglichst konkret sein. Das Hauptproblem bei solchen Anordnungen für die eigene zukünftige Behandlung ist, dass man regelmäßig nicht weiß, was auf einen zukommt.

Deshalb wird empfohlen, darin auch eine Vertrauensperson zu benennen, die nötigenfalls die erforderlichen Erläuterungen und Konkretisierungen aber auch Entscheidungen im Sinne des Verfügenden vornehmen kann.

Vor der Abfassung einer Patientenverfügung muss sorgfältig erwogen werden, was ihr Ziel sein soll. Dabei sollte man auch mit Nahestehenden, wenn es geht auch mit dem Hausarzt über Befürchtungen, die Wünsche und Ziele sprechen.

Eine Vertrauensperson kann sinnvoll nur benannt werden, wenn vorher mit ihr gesprochen worden ist, dieser Mensch weiß, wofür und wogegen er sich einsetzen soll.

Die Schwierigkeit mit Patientenverfügungen umzugehen, ergibt sich im übrigen daraus, dass es Erklärungen sind, die aus der Sicht des Verfassers auszulegen sind. Deshalb ist die Verwendung jedes Mustertextes ein Problem. Ablesen kann man aus solchen Standardtexten allenfalls, was der ursprüngliche Verfasser sich wohl gedacht haben kann. Ob der Übernehmende das genauso verstanden hat, ist eine ganz andere Frage. Es ist deshalb problematisch, Patientenverfügungen allein an Fremdeempfehlungen auszurichten. Auch die beste Notarbelehrung und dessen bestes Formulat nutzen nichts, wenn ich mir vorher nicht die Arbeit gemacht habe, für mich selbst zu klären, was ich will und was für mich passt.

Patientenverfügungen sind dann besonders hilfreich, wenn aus ihnen das persönliche Anliegen des Verfügenden möglichst klar zu ersehen ist. Das wird zT mit Alltagssprache besser vermittelt, als mit Fachbegriffen, zumal niemand weiß, wie lange die als Stand der Wissenschaft auch zukünftig sinnvoll sind.

Die Verfügung ist an andere Menschen gerichtet. Sie müssen aus ihr verstehen können, dass es sich um ein aktuelles Anliegen des Verfügenden handelt. Ein 5 Jahre altes Schriftstück vermittelt zunächst nur, dass der Betroffene vor 5 Jahren etwas erklärt hat, nicht dass das aktuell noch so gewollt ist. Auch der Versuch durch den Text festzulegen, dass uneingeschränkte Zukunftsgeltung bestehe, solange die Urkunde existiere, vermittelt nur, dass der Erklärende zum Zeitpunkt der Erklärung glaubte, er werde sich zukünftig immer wieder damit auseinandersetzen. Dass er es dann wirklich getan hat, ergibt sich daraus nicht.

Empfohlen wird deshalb, den Text mit zusätzlichem Datum und Unterschrift im Abstand von 1 bis 2 Jahren zu bestätigen, solange einem das noch möglich ist. Die Patientenverfügung sollte nicht nur routinemäßig wieder unterschrieben, sondern dabei inhaltlich überdacht werden. Passt sie noch zu dem Verfügenden und der aktuellen Lage?

Ist die Verfügung in einer notariellen Urkunde enthalten, kann der „Verlängerungsvermerk“, die Unterschrift mit neuem Datum auch ohne Notar angebracht oder zugeheftet werden.

Mit Patientenverfügungen können Entscheidungen, auch am Lebensende, nicht völlig frei gestaltet werden. Sie können sich nicht über die in unserer Rechtsordnung anerkannten Grundlagen zum Lebensschutz hinwegsetzen.

Im BGB selbst sind keine Grenzen nachlesbar. Aber: § 216 Strafgesetzbuch verbietet zB eine Tötung auf Verlangen. Das meint nicht jede Sterbehilfe. Verboten ist nur eine sog. aktive Sterbehilfe, eine Verkürzung des Lebens. Die sog. passive Sterbehilfe (ein Sterbelassen) ist dagegen ebenso zulässig wie eine indirekte Sterbehilfe, das heißt eine Lebensverkürzung, die sich z.B. aus dem Einsatz von Schmerzmitteln ergibt. Schmerzbehandlung darf wunschgemäß selbst dann eingesetzt werden, wenn sich daraus die Gefahr einer deutlichen Lebensverkürzung ergibt. Wenn kurative (= die Gesundheit verbessernde) Behandlung nicht mehr möglich ist, können Maßnahmen auf das beschränkt werden, was der Patient oder sein legitimer Vertreter wünscht. Das berechtigt dazu, weitere Maßnahmen abzulehnen. In welchem Umfang sich das auf Pflegemaßnahmen erstreckt, ist streitig.

Bei der Auslegung von Patientenverfügungen kommt es nicht nur auf den etwa

vermeintlich passenden Wortlaut an, wie etwa: Ich verbiete / oder: Ich will etwas. Derartige pauschale Erklärungen wären schon wirkungslos. Letztlich geht es um Einwilligungen oder Einwilligungsverweigerungen im Hinblick auf medizinische Maßnahmen. Es muss also auch der Kontext stimmen.

Selbst wenn man mit einer Patientenverfügung nicht ohne Weiteres alles selbst erzwingen kann, ist sie oft auch sonst hilfreich. So kann sie Streit in der Familie darüber, was d. Betroffene gewünscht hat, eingrenzen.

Wichtig ist die **Vollmacht** neben der Patientenverfügung. Nötig ist der Interpret (Bevollmächtigte), der seinerseits die Patientenverfügung benötigt, um vermitteln zu können, auf welcher Grundlage seine Interpretation erfolgt. Das ist für den Gesetzgeber so selbstverständlich, dass in dem 3. BetrÄndG allein Fragen der Vertretung unter Zuziehung von Patientenverfügungen geregelt sind, kein einziger Aspekt isolierter Anwendungen.

Zusätzlich zu der Vollmacht hat die Patientenverfügung aber immer selbständige Bedeutung. Entscheidungen am Lebensende sind ohne eine Patientenverfügung manchmal kaum möglich. Die Verfügungen werden benötigt, um den Willen d. Betroffenen zu vermitteln, zu bestätigen, dass d. Vertreter in seinem/ihrem Sinn handelt.

Seit 1999 ist im Bürgerlichen Gesetzbuch klar gestellt worden, dass Vollmachten sich auch auf den persönlichen Bereich, selbst für intensive und gefahrbelastete Entscheidungen beziehen können. Nötig sind die schriftliche Erteilung der Vollmacht und die ausdrückliche Erwähnung der Maßnahmen.

Die Vollmacht "alles" zu entscheiden, genügt nicht immer, insbes. nicht für gefährliche ärztliche Maßnahmen, nicht für Sicherungsmaßnahmen und auch nicht im Bereich der Patientenverfügungen. Im „alles“ liegt keine ausdrückliche Erwähnung, die gefordert ist, weil die Nennung eine Warnfunktion haben soll. Ich soll es aussprechen, wenn ich mein Leben in die Hand eines anderen Menschen lege. Kann oder will ich das nicht, sage nur „mach, es wird schon richtig sein“, habe ich diese Übertragung noch nicht vorgenommen.

Von Gesetzes wegen ist für die viele Bereiche eine notarielle **Beurkundung** nicht nötig. Das gilt insbes. für personenbezogene Entscheidungen. Anders ist das bei den meisten Vorgängen, die Grundbucheintragen betreffen können.

Der Vorteil bei einer kostenpflichtigen Beurkundung ergibt sich aus der dann statt findenden Beratung. Der Nachteil dieser teuren Texte ist leicht deren Verselbständigung. Man behält sie, weil sie so viel gekostet haben auch dann, wenn die Lebensumstände nicht mehr dazu passen.

Die Erwartung, die notarielle **Beurkundung** erledige immer alle Wirksamkeitszweifel ist leider bisher ebenfalls nicht umfassend begründet. Fehlen zB zureichend konkrete, dokumentierte und nachvollziehbare Äußerungen über die Geschäftsfähigkeit, ist es später schwierig für die Entscheidungsträger, die Wertung zu der Geschäftsfähigkeit nachzuvollziehen.

Betreuungsbehörden ist eine **Beglaubigungsbefugnis** zugewiesen. Damit ist ermöglicht, für unproblematische Alltagsfälle preiswert Beglaubigungen mit geringer Zugangsschwelle zu erreichen; die Beglaubigungen kosten je 10 €. Eine **Beglaubigung** (das ist nicht dasselbe wie eine Beurkundung!) wertet manche Vollmacht in der praktischen Nutzbarkeit auf. Die Beratung durch die Betreuungsbehörden ist allerdings nicht auf komplexe Rechtsfragen ausgerichtet, will eher helfen den Alltag zu bewältigen.

Beispiel für eine Patientenverfügung⁹

Es handelt sich um ein Beispiel, **nicht** um einen empfohlenen Mustertext, der für alle Menschen verwendbar wäre. Solche Formulare gibt es nicht. Der Text enthält kein für jede/n geeignetes Muster. Dafür ist er viel zu pauschal.

Auch die sonst anderweitig angebotenen Standardtexte leiden in der Regel unter diesem Problem. Selbst wenn sie vermeintlich umfassend sind, verraten sie nur, dass der ursprüngliche Verfasser viele Fachbegriffe kannte.

Was die Nutzerin damit verbindet, ist oft genauso so offen wie bei den für viele Menschen mit ganz verschiedenen Inhalten verbundenen Begriffen wie "menschwürdig".

Am besten sind individuelle Texte, die auf die Wünsche und Befürchtungen des Ausstellenden eingehen!

Karla Maria Musterfrau
Musterstadt

10.10.2009

Ich wünsche mir ein den Umständen entsprechend möglichst gesundes, stabiles Dasein solange ich lebe und bitte meine Ärzte, mir dabei zu helfen. Ich erkläre deshalb meine Einwilligung in eine ärztliche Therapie der Linderung von Leiden und Schmerzen.

Die Einzelheiten sind mit meinen Bevollmächtigten zu besprechen, wenn Drittentscheidungen nötig werden. Im Konfliktfall soll die Entscheidung d. Bevollmächtigten vorgehen, nicht die Wertung der Ärzte.

Wenn keine kurative Behandlung mehr möglich sein sollte, wünsche ich mir eine gute palliative Versorgung. Therapien sind einzustellen, wenn keine konkrete Erfolgsaussicht mehr besteht.

Ich wünsche mir einen menschenwürdigen Tod und bitte, mir dabei nötigenfalls zu helfen. Ich bin mit einer Intensivtherapie oder Reanimation nicht einverstanden, falls ich in einen Zustand dauernder Bewusstlosigkeit durch schwere Dauerschädigung meiner Gehirnfunktion gerate oder wenn sonst vergleichbar lebenswichtige Funktionen meines Körpers auf Dauer ausfallen.

Zu Maßnahmen, die dieser Verfügung widersprechen, verweigere ich meine Zustimmung. Es ist nicht zulässig unter Berufung auf einen angeblichen mutmaßlichen Willen, Maßnahmen fortzusetzen, die nicht ausdrücklich von meiner Einwilligung gedeckt bzw. meinen Bevollmächtigten genehmigt sind.

Ich wünsche mir insbesondere

((bitte möglichst konkrete Benennung))

Ich fürchte

((bitte möglichst konkrete Benennung))

Ich möchte keinesfalls

((bitte möglichst konkrete Benennung))

⁹ Die Bundesärztekammer hat Handreichungen für den Umgang mit Patientenverfügungen herausgegeben. Im Internet bei: www.bundesaerztekammer.de.

Diese von mir im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte abgegebene Verfügung ist zu meinen Krankenunterlagen zu nehmen. Zu Maßnahmen, die dieser Verfügung widersprechen, verweigere ich meine Zustimmung.

Folgende Personen bevollmächtige ich, für mich Einwilligungen zu medizinischen Eingriffen zu erteilen; diese Vollmacht erstreckt sich auch auf die intensiv eingreifende und gefährliche medizinische Maßnahmen – vgl. § 1904 BGB - und auf Entscheidungen am Lebensende, zu gegebener Zeit auch zu der Beendigung meines Lebens:

Meine Ärzte sind ihnen gegenüber von der Schweigepflicht entbunden. Ich erwarte, dass meine Ärzte sich mit meinen vorgenannten Vertrauenspersonen in Verbindung setzen und vor allen wichtigen Maßnahmen ihre Entscheidung erfragen.

Unterschrift der/s Verfügenden

Hinweis:

Sinnvoll kann auch die des Bevollmächtigten sein.

Manche Hausärzte sind bereit, diese Verfügung mit zu unterzeichnen. Das wird in der Regel als Bestätigung der Entscheidungsfähigkeit verstanden.

Beispiel für eine Vorsorgevollmacht

Es handelt sich um ein bloßes Beispiel, keine Empfehlung oder ein generell nutzbares Modell. Das Beispiel ist sehr weit gefasst. Man muss das nicht so fassen, kann es auf jeden Teil beschränken, den man selbst für sinnvoll hält. Jede Person muss den Text nach ihren Bedürfnissen anpassen.

Karla Maria Musterfrau
Musterstadt

10.10.2009

Ich bevollmächtige

meinen Ehegatten / Kind / Freund (genaue Personalien),

mich in allen Vermögens-, Renten- oder Versorgungs-, Steuer- und sonstigen Rechtsangelegenheiten in jeder denkbaren Weise zu vertreten.

Diese Vollmacht berechtigt insbesondere zur Verwaltung meines Vermögens, zur Verfügung über Vermögensgegenstände, zum Vermögenserwerb, zum Abschluss eines Heimvertrages oder ähnlicher Vereinbarungen, zur Auflösung des Mietverhältnisses über meine Wohnung, zur Beantragung von Renten oder Versorgungsbezügen oder Sozialleistungen, zu geschäftsähnlichen Handlungen wie Zustimmungen zu ärztlichen Maßnahmen (auch intensiv eingreifenden und gefährlichen medizinischen Maßnahmen – vgl. § 1904 BGB - und Entscheidungen am Lebensende, zu gegebener Zeit auch zu der Beendigung meines Lebens)

sowie zu Aufenthaltsregelungen (einschließlich etwaiger notwendiger Sicherungsmaßnahmen wie nach § 1906 BGB) und zu allen Verfahrenshandlungen.

Die Vollmacht gilt nur, wenn der Bevollmächtigte das Original der Vollmacht vorlegen kann.

Die Vollmacht und das zugrunde liegende Auftragverhältnis bleiben auch in Kraft, wenn ich geschäftsunfähig werden sollte.

Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich.

Ergänzende Hinweise:

Die Texte sind ausfüllbedürftige Grundmuster, die dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden müssen. Man muss nicht alle Bereiche einbeziehen, kann sich auf einzelne Sektoren beschränken.

Man sollte sich bei der Abfassung vor Augen halten, dass der Text sich an Dritte richtet, die später daraus nachvollziehen wollen, was konkret gemeint war. Das ist nur dann für den Arzt, den Richter oder wer auch immer den Text zur Prüfung vor sich hat, wirklich erkennbar, wenn der anordnende Mensch und seine Vorstellungen deutlich werden.

Ob man in den Text Paragraphen einbeziehen will oder einen entsprechenden Text aufnimmt, ist wohl unerheblich. Wichtig ist nur, dass insoweit je eine ausdrückliche Einbeziehung erfolgt.¹⁰

Vorsorgeregeln bedürfen grundsätzlich keiner besonderen Form, für Gesundheit sowie im Umfeld von Patientenverfügungen und zum Aufenthalt müssen sie aber schriftlich erstellt sein. Als praktisch hat sich eine Unterschriftsbeglaubigung erwiesen, die bei den Betreuungsbehörden recht preiswert zu bekommen ist.

Von Gesetzes wegen ist für die meisten Bereiche eine notarielle Beurkundung nicht nötig, anders z.B. für den Grundbuchverkehr.

Banken u.ä. verlangen i.d.R. wenigstens die Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers, machen manchmal allerdings selbst gegenüber notariellen Urkunden Schwierigkeiten und verweisen auf ihre Geschäftsbedingungen, in denen die Verwendung bestimmter Erklärungsmuster und Formen vorgegeben sind.

Auch im Krankenhaus wird man mit einer gesiegelten Vollmacht mehr Eindruck erzielen können, als mit einem bloßen "Zettel".

Außer an die Vorteile einer Vorsorgeregulierung sollte man bei der Abfassung schließlich auch einen Gedanken an die Risiken verwenden.

Wenn man den obigen Vorschlag prüft, wird man feststellen, dass die Vollmacht leicht missbraucht werden kann. Es gibt z.B. nicht ganz wenige Fälle, in denen etwa die Erwartung, man werde sich auf Dauer generationsübergreifend vertragen, ebenso enttäuscht wird, wie die in eine Ehe gesetzten Beständigkeitshoffnungen. Es ist deshalb sinnvoll, nicht nur ernsthaft zu prüfen, wie verlässlich das Vertrauen in die Benannten ist, sondern die Entscheidungen auch von Zeit zu Zeit zu überprüfen und die Vollmachtsurkunde zunächst nicht aus der Hand zu geben. Kopien sollte zB der Hausarzt und d. Bevollmächtigte aber schon erhalten.

Hat man aktuell niemanden, dem man eine Vollmacht erteilen kann, kann man sich auch darauf beschränken, Wünsche an das Gericht aufzuschreiben. Dazu dient die sog. Betreuungsverfügung.

¹⁰ Wegen der erstrebten Warnfunktion wird gelegentlich verlangt, die Maßnahmen aus den Gesetzestexten müssten sprachlich wiederholt werden. Mir geht das zu weit. Ich denke die sprachliche Bezugnahme mit dem zugesetzten Paragraphen müsse genügen.

Beispiel für eine Betreuungsverfügung:

Wenn ich aufgrund von Krankheit oder Behinderung betreuungsbedürftig i.S.d. §§ 1896 ff BGB werden sollte, bitte ich folgende Freunde/Bekannte vorrangig in der Reihenfolge der Nennung heranzuziehen:

Ich habe davon abgesehen, einzelne zu bevollmächtigen, weil ich nicht weiß, ob sie zu gegebener Zeit nicht anderweitig so belastet sind, dass sie überfordert wären, würde mich aber freuen, wenn sie bei Erforderlichkeit zustimmen würden.

Wenn niemand aus der o.a. Liste bereit oder in der Lage sein sollte, die Aufgabe eines Betreuers im Rechtssinne zu übernehmen, bitte ich eine/n Berufsbetreuer/ in zu bestellen, d. in der Lage ist, einfühlsam auf persönliche Dinge einzugehen.

Ich bitte die von dem Gericht bestellte Person, zu gegebener Zeit meine Beisetzung zu veranlassen. Insoweit bevollmächtige ich sie hiermit, auch nach meinem Tod die erforderlichen Verfügungen zu treffen.¹¹

Ggf. auch noch: Ich habe insoweit folgende Wünsche:

((Es sollten nur ergänzende aufgenommen werden, z.B. bezgl. der Durchführung der Betreuung, des Vorgehens bei medizinischen Maßnahmen, der Beisetzung. Bitte hier kein Testament einbinden.))

Unterschrift d. Verfügenden

Anmerkung:

Auch dieser Text ist ein ausfüllbedürftiges Grundmuster, das dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden muss.

¹¹ Die Zuständigkeit des Betreuers endet grundsätzlich mit dem Tod des Betreuten. Daraus können sich Abwicklungsprobleme ergeben. Ob es wirklich angemessen ist, den Betreuer nach Ende seines Amtes zum Bevollmächtigten zu machen, ist umstritten. Bei der hier nur angesprochenen begrenzten Thematik sind soweit ersichtlich bisher keine Unzuträglichkeiten aufgetreten.